ULRICH OBRECHT UND DIE ANFÄNGE DER FRANZÖSISCHEN PRÄTUR IN STRASSBURG (1684—1701)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

KAISER WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VORGELEGT VON

ALBERT METZENTHIN

AUS STRASSBURG I. E.

STRASSBURG

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1913

VON DER FAKULTÄT GENEHMIGT AM 5. JULI 1913.

TEILDRUCK.

Die ganze Arbeit ist erschienen in den «Beiträgen zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten» Heft 46.

MEINEM LIEBEN VATER

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548002_0017

VERZEICHNIS DER HÄUFIGER BENÜTZTEN WERKE.

I. Stoffsammlungen.

De Boug, Recueil des Edits, Déclarations, Lettres Patentes, Arrêts du Conseil d'Etat et du Conseil Souverain d'Alsace, Ordonnances et Réglemens concernant cette Province, 1775 Bd. I (angeführt als Ordonnances).

M. Coste, Réunion de Strasbourg à la France, 1840.

Van Huffel, Documents inédits concernant l'histoire de la France et particulièrement l'Alsace et son Gouvernement sous le règne de Louis XIV, 1840.

Kentzinger, Documents historiques relatifs à l'histoire de France tirés des Archives de Strasbourg, 1819, I. II.

R. Reuß, Correspondance Intime entre Ulric Obrecht, Préteur Royal, et Jean-Baptiste Klinglin, Avocat Général et Syndic de la ville libre de Strasbourg (1688—1698), 1899.

R. Reuß, Straßburgische Chronik von 1667—1710 (Memorial des Ammeisters Franziskus Reißeissen), 1877.

II. Bearbeitungen.

E. v. Borries, Geschichte der Stadt Straßburg, 1909.

E. Lavisse, Histoire de France, VII.

R. Reuß, L'Alsace au dix-septième siècle, 1897 - 1898, I. II.

R. Reuß, Louis XIV et L'Eglise Protestante de Strasbourg au moment de la Révocation de l'Edit de Nantes (1685—1686), 1887.

Hermann, Notices historiques, statistiques et littéraires sur la ville de Strasbourg, 1817, I. II.

E. Müller, Le magistrat de la ville de Strasbourg de 1674 à 1790, 1862.

A. Legrelle, Louis XIV et Strasbourg, 1884.

C. Rousset, Histoire de Louvois, I—IV, 1886.

T. W. Rœhrich, Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, 1855, 3. Bd.

Benützte Archive.

Archives Historiques du Ministère de la Guerre à Paris (angeführt als A. G.).

Stadtarchiv Straßburg (angeführt als St. A.) Vgl. J. Brucker, Inventaire Sommaire des Archives Communales de la ville de Strasbourg antérieures à 1790. Série AA: Actes Constitutifs et Politiques de la Commune. Quatrième Partie. Archives du Préteur Royal.

Bezirksarchiv des Unter-Elsaß in Straßburg (angeführt als B. A. U. E.). — Hier fand sich nichts von Bedeutung.

Schon von jeher von dem Leben meiner Heimatstadt in vergangenen Zeiten angezogen, folgte ich einer Anregung des Herrn Prof. Dr. Wiegand, mich mit den Anfängen der französischen Herrschaft in Straßburg, im besondern mit der Wirksamkeit des Königl. Prätors Ulrich Obrecht zu befassen.

Wissenschaftliche Vorarbeiten waren gerade darüber nur in geringem Maße vorhanden; so war ich fast ganz auf die Untersuchung der Archive angewiesen.

Das Straßburger Stadtarchiv zeigt in seinen Ratsprotokollen, wie die Vorgänge sich rein äußerlich abgespielt haben. Das dort vorhandene sogenannte Archiv des Prätors ist, soweit es sich auf die Amtszeit Obrechts bezieht, nichts weiter als das offizielle Archiv des Rats; nur durch Zufall sind einige Privatkorrespondenzen des Prätors hineingeraten. Diese Lücke füllen aus die reichen, leider noch kaum in Angriff genommenen Schätze des Pariser Kriegsarchivs mit der ungeheure Bände füllenden Korrespondenz der Minister mit den elsässischen Beamten.

Sie zeigen uns, wie die Dinge in Wirklichkeit hinter der Bühne vor sich gegangen sind.

Die Aufzeichnungen des Ammeisters Franziskus Reißeissen endlich begleiten uns auf Schritt und Tritt und führen uns in glücklichster Weise die Stimmung der damaligen Zeit vor.

Die Untersuchung der Vorgänge bei der Uebertragung des Amtes der Prätur an den Generaladvokaten Ulrich Obrecht im Jahre 1685 ergab, daß das Amt in doppelter Hinsicht wirksam sein sollte.

In erster Linie sollte der Prätor, wie der Kriegsminister Louvois es deutlich ausgedrückt hatte, ein hervorragendes Werkzeug der Restauration des Katholizismus in der Stadt sein. Schon bald nach der Kapitulation hatten sich diese Bestrebungen geregt. Jetzt, da man die bedeutendste Persönlichkeit Straßburgs gewonnen, konnte man daran denken, mit planmäßigem Vorgehen einzusetzen.

Wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, ergab es sich aber von selbst, daß der Prätor auch auf dem Gebiet der allgemeinen französischen Staatsinteressen in Straßburg wirksam sein sollte.

Die Tätigkeit des Prätors in seiner Eigenschaft als Königlicher Beamter auf diesen beiden Gebieten auf Grund seiner übrigens recht beschränkten Kompetenzen[1] soll im folgenden veranschaulicht werden.

---

[1] Die Einsetzung und der Charakter des Amtes finden sich ausführlich dargelegt in den «Beiträgen zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten» Heft 46.

Der Prätor als Königlicher Beamter.

1. Obrechts Verdienste um die Beförderung der katholischen Religion in Straßburg.

Wenn eine der Hauptaufgaben des Prätors darin bestand, die französische Staatsreligion in Straßburg festen Fuß fassen zu lassen und ihr eine möglichst große Verbreitung zu geben, in welchem Sinn dachte und wünschte sich Louvois die Wirksamkeit Obrechts?

Wir sahen, wie bei aller Energie des Vorgehens im Vergleich mit dem Innern Frankreichs das Elsaß und hier wieder die Stadt Straßburg in Religionsfragen verhältnismäßig milde behandelt wurde und wie Rücksichten auf die auswärtige Politik hierbei maßgebend waren. Hatte doch die Einsetzung Obrechts im ganzen protestantischen Deutschland zu den abenteuerlichsten Gerüchten über die Bedrückung der alten lutherischen Reichsstadt Anlaß gegeben und den Kurfürsten von Sachsen zur Veranstaltung von zwei Buß- und Bettagen bewogen[1]. Sollte das Werk der Restauration auch nicht stille stehen, so mußte in der Oeffentlichkeit wenigstens die zugesicherte Gewissensfreiheit peinlich beobachtet werden; es durfte kein offener Uebergriff nachgewiesen werden können; Verletzung bestehender Einrichtungen mußten wenigstens dem Anschein nach vermieden werden und stets historisch und juristisch gerechtfertigt er-

[1] XIII, 1685, 22. August.

scheinen. Toleranz und Versöhnlichkeit im Auftreten und in Worten, um so nachhaltigeres Wirken im Verborgenen, das waren die Richtlinien der Politik Louvois. Treffend drückt Obrecht die Absichten des Ministers aus, wenn er dem Rat kund tut: «es habe Mgr. de Louvois zu vielen Mahlen gedacht und gesagt Ihro Königl. Majestät suchen die tranquillität und sehen auch gern, wann die katholische Religion in mehrerem eclat aber ohne Molestien und Zerrüttung des bürgerlichen Friedens könnte gebracht werden[1].» Als daher im Kriegsjahr 1689 in der Stadt das Gerücht um sich griff, der König werde nun gewaltsam die Religion in Straßburg einführen, konnte sich Louvois nicht genug tun, dies kräftig zu dementieren[2].

Der Kampf in den vorderen Linien fiel naturgemäß der katholischen Geistlichkeit zu, aber unter der strengsten Aufsicht des Staates. Keinesfalls durfte der Klerus nach Belieben schalten und walten. Louvois sorgte dafür, daß nur die besten Kräfte in der Stadt zur Verwendung kamen. Wie er an den Jesuitenrektor Dez schrieb, sollten nur wirklich fähige Leute nach Straßburg geschickt werden. Im Besitz diplomatischer Klugheit, wie sie in einer Stadt wie Straßburg erforderlich sei, ohne den Lutherischen einen berechtigten Grund zur Klage zu bieten, sollten sie eine von Erfolg gekrönte Tätigkeit entfalten[3].

---

[1] XIII, 1685, 10. Juli.

[2] A. G. 844, Nr. 129. Louvois an Güntzer, 21. März 1689. . . . Il y a aussy peu d'apparence que le Roy ordonne à tous les habitants de Strasbourg de changer de religion qu'il y en a peu que les ennemis ayent songé à assieger cette place. ainsy toutes les nouvelles que l'on débite sur cela sont bonnes pour amuser des petits enfans.

[3] A. G. 804, Nr. 226. Louvois an Dez, 23. Mai 1688. Le Roy me commande de vous faire scavoir que son intention est que vous sollicitiez vos superieurs d'envoyer à Strasbourg tous les meilleurs sujets qu'il sera possible afin que non seulement ils soient capables de rendre à la maison le service qui est nécessaire, mais qu'ayant toute la prudence qui convient dans une ville comme celle la, ils puissent sans donner de juste sujet de chagrin aux lutheriens, estre utiles dans leurs fonctions; ce que je vous marque est d'une telle consequence pour le bien de la religion que je ne doubte point que

Die Jesuiten scheinen sich seit 1685 auch ziemlich gut in diese Rolle gefunden zu haben. Wenigstens boten sie während der Amtszeit des Prätors nur selten Anlaß zur Beschwerde in der größeren Oeffentlichkeit. Ueberschritten sie aber einmal die Grenzen, so verfehlte Louvois nicht sie derb zurechtzuweisen. Als sie ihm einen Entwurf vorlegten, alle Beamtenstellen der Stadt mit Katholiken zu besetzen, ließ er ihnen in einem tadelnden Schreiben durch den Intendanten größere Zurückhaltung anempfehlen[1]. In den baillages durften sie im allgemeinen mit größerer Willkür schalten.

Die Geistlichen des Bistums hingegen konnten sich nur mit Mühe der Politik Louvois anpassen. Die Vertreter des Bischofs in Straßburg, der Generalvikar Ratabon und seine Nachfolger Cartigny, Hennequin, Camilly, brachten durch ihre ständigen Uebergriffe alles gegen sich auf. Louvois scheute sich nicht dem Generalvikar Ratabon, der sich durchaus nicht belehren ließ, einen unfreiwilligen Urlaub von drei Monaten zu erteilen, von dem er nicht wieder zurückkehren sollte[2], zugleich ein Beweis von dem Verfügungsrecht des absoluten Staates über geistliche Behörden in damaliger Zeit.

---

vostre pere general et vos provinciaux tant francais qu'allemands ne donnent les ordres necessaires pour cet effet et si quelqu'un s'y relachoit, je vous prie de ne me le pas laisser ignorer, afin que je sois en estat de luy escrire directement les intentions de Sa Majesté.

[1] A. G. 765, Nr. 101. Louvois an La Grange. 6. Mai 1685: . . . le roy ne juge pas a propos d'obliger le magistrat à remplir les charges et employs de la ville de nouveaux catholiques et il est bon que vous fassiez connoistre aux Jésuites qu'ils doibvent se contenir et ne point faire de semblables propositions qu'elles n'ayent esté agrées par Sa Majesté. Vergl. ferner: A. G. 780, Nr. 234. Louvois an La Grange, 15. Februar 1687: Je vous envoye des lettres que j'ay receus du Sr. Guntzer et du magistrat de Strasbourg par lesquelles vous verrez ce qu'ils me mandent contre le Pere Lempereur. Je vous prie de lui parler de maniere qu'il se contienne en sorte que le Roy ne recoive plus de pareilles plaintes et de me mander vostre advis sur cela. (Es handelt sich um die gewaltsame Einsetzung eines katholischen Schullehrers in Groß-Zehnacker.)

[2] A. G. 809, Nr. 242.

Noch auf ein anderes Motiv sei hingewiesen, das die strenge Beaufsichtigung der Kleriker in diesen Zeiten schwerer Kriege anempfahl: die Interessen der Landesverteidigung und ihre Gefährdung durch die meist landfremden Geistlichen. Hier traten dann die universalen Tendenzen zurück und die Anforderungen des Staates wurden energisch vertreten.

Auf Befehl Louvois wurden 1690 drei bischöfliche Vikare des Landes verwiesen, weil sie Ausländer waren und politische Umtriebe zu Gunsten des Deutschen Reiches von ihnen zu befürchten waren[1]. Ein Pater Pastorel, Mitglied des Augustinerordens, der im Verdacht verräterischer Umtriebe stand und von dem Louvois behauptete, daß er die Festungswerke Straßburgs so genau kenne, wie wenn er bei ihrem Bau beschäftigt gewesen wäre, mußte von dem Orden aus der Festung Landau entfernt werden; den Augustinern wurde die Seelsorge in den kleinen Festungen des Landes ganz untersagt und den Franziskanern übertragen[2].

---

[1] A. G. 914, Nr. 338. Louvois an La Grange, 19. März 1690. Le Roy a esté informé que les trois derniers vicaires qui ont esté nommé par l'Evesché de Strasbourg sont tous estrangers. comme il n'est pas du service de Sa Majesté de souffrir ces gens la dans ses Estats pendant la presente guerre, elle desire que vous les en fassiez sortir incessament et que vous ne permettiez pas qu'ils y reviennent jusques à nouvel ordre d'Elle.

[2] A. G. 913, 51b. Louvois an La Grange, 17. Februar 1690. L'on me mande que la maison des chanoines reguliers de St. Augustin de Strasbourg est remplie pour la plupart de religieux Lorrains qui ont des parens ou amis dans l'armée de l'Empereur, qu'ils se meslent de débiter les prétendus projets que font les Allemands, que mesme ils ont recherché avec empressement d'establir leurs religieux pour curer dans les places de guerre d'Alsaze, que le pere Pastorel qui est à Landau quoyque piemont ayt de l'inclination pour l'Empire ayant esté eslevé parmi les allemands, avec lesquels il a beaucoup d'intrigues que l'on dit qu'il a autant de connaissance des fortifications de Strasbourg que s'il estoit emplojé sur les travaux. Je vous prie de vous informer soigneusement de ce qui en est et de me mettre en estat d'en rendre compte au Roy. Ferner A. G. 914, Nr. 300, 298.

Auch als eine Verwandte des Markgrafen von Baden in der Stadt ein Kloster gründete, befahl Louvois dem Intendanten und Gouverneur, ein scharfes Auge darauf zu halten[1].

Wie wenig überhaupt am Hof von einem blinden alle Rücksichten außer Acht lassenden religiösen Fanatismus gesprochen werden kann, zeigen auch die Fälle, die ein vorsichtiges Abwägen jeder besonderen Lage, ein Entscheiden von Fall zu Fall verraten. In den Papieren Louvois findet sich ein Konzept aus dem Jahr 1690, in dem eine dem Alternativum zuwiderlaufende Wahl eines protestantischen Ratsherrn für diesmal noch gestattet werden soll. Diese in versöhnlichem Ton gehaltene Erlaubnis ist nachträglich durchgestrichen und durch Worte herbsten Tadels ersetzt. Die Wahl wird kassiert und rücksichtslos ein Katholik in den Rat eingesetzt[2].

Als der Abbé de Cartigny den König auf die Nachteile, die für die Verbreitung der Religion erwachsen, hinweist, wenn lutherische Geistliche der Stadt die Stellvertretung kranker Prediger auf dem Lande übernähmen, erhält er zweimal hintereinander einen Verweis, er solle die Einwohner der Stadt nicht mit solchen Dingen beunruhigen; der König wolle sie bei ihren bisherigen Gepflogenheiten belassen[3]. Als aber der Intendant sich im Sinne Cartignys geäußert hat, schreibt ihm Louvois fünf Tage später, der König halte dies Verfahren der Luthe-

---

[1] A. G. 842, Nr. 397. Louvois an La Grange und Chamilly, 26 Februar 1689: . . . estant une personne d'intrigue l'on doibt avoir attention sur sa conduite par ce qu'elle la reglera tousjours à l'advantage de sa nation avec tant d'adresse que les plus esclairés auront peine à en descouvrir quelque chose, de quoy Sa Majesté m'a commandé de vous donner advis, afin que vous la fassiez veiller de pres.

[2] A. G. 912, Nr. 211.

[3] A. G. 789, Nr. 124. Louvois an Cartigny, 14. Dezember 1687: . . . L'intention du roy n'est point que l'on trouble les habitants de ladite ville dans ce qu'ils ont pratiqué jusques à present en pareilles occasions, und Nr. 290, 17. Dezember.

rischen für ganz unzulässig; sie hätten sich im Wiederholungsfall schwerer Strafe zu gewärtigen[1].

Schließlich war bei Louvois die theoretische Milde doch nur ein von der Situation aufgedrängter Programmpunkt, keine Ueberzeugungssache, und der Louvois der Dragonaden blieb er doch, auch wenn er in Straßburg in anderm Gewande aufzutreten beliebte. Das Heil der Eglise catholique, apostolique et romaine blieb ihm Gewissenspflicht, in deren Dienst er alle seine Kräfte stellte. Besaß er an der Geistlichkeit eine Truppe, deren Eifer zur richtigen Zeit eingedämmt, die wichtigste Hülfe leistete, so mochte er doch auf persönliches Eingreifen nicht verzichten. Wie er den Ammeister Dietrich unschädlich zu machen suchte, ist aus Spachs Forschungen bekannt. Nicht minder charakteristisch ist die Art, wie er Güntzers Bekehrung im Interesse der Religion auszunutzen suchte[2].

Wo Druck nicht am Platz war, suchte Louvois mit Vorspiegelungen materiellen Vorteils etwas zu erreichen. Dem Intendanten stand eine besondere Kasse zur Verfügung, aus der jedem Uebergetretenen eine jährliche Gratifikation ausbezahlt wurde. Ein bestimmt abgestuftes System herrschte in der Höhe der Beiträge. Ein Bericht des Gouverneurs aus dem Jahre 1700 meldet, daß für die 46 in diesem Jahre neubekehrten männlichen Einwohner der Stadt zusammen 6600 livres an Gratifikationen aufgewendet wurden. Die höchsten im Rang, die Ratsherren, erhielten 600 livres, die übrigen je nach ihrer Stellung 200, 150 und 100 livres[3]. Diese Einrichtung sollte

[1] 789, Nr. 276. an La Grange, 17. Dezember; Nr. 328. Louvois an Cartigny, 22. Dezember: . . . L'intention du roy n'est point que les magistrats de Strasbourg puissent envoyer des ministres de ladite ville faire les fonctions de ceux qui sont malades à la campagne et je mande à Mr. de la Grange de les advertir que s'ils tombent dans cette faute ils seront punis sévèrement.

[2] Zwölf Briefe liegen vor, in denen Louvois unter den schärfsten und cynischsten Drohungen G. zur Bekehrung seines Schwagers, seiner Brüder, seiner Frau zwingt. Bei Obrecht genügte ein kurzer Wink des Ministers, um seine Frau zum Uebertritt zu veranlassen.

[3] A. G. 1502, Nr. 173.

nicht nur die Neigung zu Bekehrungen befördern, sondern auch der Regierung die Möglichkeit an die Hand geben, die Uebergetretenen zur eifrigen Betätigung ihres Glaubens anzuhalten, indem man den Lässigen jederzeit mit der Entziehung ihrer Pension drohen konnte.

So war Louvois Restaurationspolitik aus den verschiedenartigsten Elementen gemischt; Züge scheinbar großer Billigkeit und Milde, mehr ein Bremsen als ein Treiben, ein zeitweises volles Berücksichtigen der autonomen Staatsinteressen, daneben wieder ein scharf aggressives Vorgehen, endlich ein Durchgreifen mit der größten Strenge und Roheit. Wie fügte sich nun der Prätor Obrecht dieser Politik des Hofes ein? Welches war sein Anteil an der Beförderung des Katholizismus in der Stadt Straßburg?

Obrechts persönliche, innere Stellung zum Restaurationswerk ist natürlich schwer zu beurteilen. Es ist ebenso leicht als verkehrt, ihn in das landläufige Schema eines Renegaten einzureihen, der mit Feuereifer gegen seine ehemaligen Glaubensgenossen vorgegangen sei. Der neuen Religion zeigt er sich, soweit wir es in seinem äußeren Gebaren verfolgen können, durchaus treu und ergeben; den Vorschriften der Kirche lebt er allezeit gehorsam. Während über Güntzer seitens der Geistlichkeit unaufhörlich Klagen einlaufen, daß er die Pflichten seines neuen Glaubens nur lässig erfülle, im Herzen Protestant geblieben sei, hatten selbst die Jesuiten nie Anlaß, nach dieser Richtung hin sich über Obrecht zu beschweren.

Eine andere Frage ist, wie er sich innerlich zum Lehrgebäude der Kirche stellte. Er, der als Gelehrter entschieden einer aufgeklärten Richtung zuneigte, scheint in seinen Auffassungen nicht schlechthin auf dem Boden der Kirche gestanden zu haben. Wir wissen zufällig, daß das heilige Offizium in Rom sich einmal veranlaßt sah, einige von Obrecht aufgestellte Artikel in Flugschriftform, über deren Inhalt nichts bekannt ist, auf den Index zu setzen. Dieser für das Ansehen

des Restaurationswerks in Straßburg peinliche Vorfall mußte auf Befehl Louvois unauffällig aus der Welt geschafft werden[1].

Ein Fanatiker ist Obrecht ganz und gar nicht gewesen. Seine Erziehung, sein vielseitig aufgeklärter Geist konnten ihm den Blick für eine gerechte Beurteilung beider Konfessionen nicht verschließen. Als Ideal schwebte Obrecht vor Augen ein friedliches Neben- und Miteinanderleben beider Bekenntnisse, und Obrecht glaubte wirklich an die Erreichbarkeit dieses Ideals. «Seyne Meynung seye jeweilen gewesen undt gehe noch dahin daß es sehr guth wäre, wann in den Religionsweßen Eine Vereinigung könte getroffen werden. Alsdann würde man paisiblement mit einander leben undt in guter Ruhe beysammen seyn können[2].» Das Buch des Jesuitenrektors Dez über die Vereinigung der Protestanten Straßburgs mit der römischen Kirche, das in solchem Sinn, wenn auch in anderer Endabsicht abgefaßt war, mußte ihn höchlich ansprechen, und er übersetzte es ins Deutsche. So ließ er sich gern von Bossuet zur Mitarbeit an der Histoire des Variations gewinnen; gleich seinem Lehrer war er nicht für gewaltsame Bekehrung, sondern für friedliche Ueberredung der Abgefallenen zur Rückkehr in den Schoß der Kirche. Es geschieht nicht um den Rat zu täuschen, wenn er ihm versichert, daß es «seiner inklination und natur zuwider wäre», den Eiferer zu spielen.

Sein Verhalten bestätigt im allgemeinen seine Selbsteinschätzung. Er ist gegen die vom Klerus so eifrig betriebene Einführung des Simultaneums in der Stadt, weil es Anlaß zu Reibungen geben könnte. Der Hauptstoß gegen die Vorherrschaft des Protestantismus, die Einführung des Alternativums, rührt nicht von ihm her, sondern hatte den Intendanten zum Urheber.

Toleranz ist ja so oft nur der Ausdruck innerer Gleichgültigkeit in religiösen Dingen, beruht selten auf erkämpfter Weltanschauung. Auch bei Obrecht wird man geneigt sein

[1] A. G. 750, Nr. 374. Louvois an Ratabon, 16. Oktober 1685.
[2] XIII, 1686, 10. Juli.

das Erstere anzunehmen. Wer indes die Korrespondenz Obrechts mit dem Beichtvater La Chaise durchliest, wird, wenn er feinhörig genug ist, zuweilen warme Untertöne herausklingen hören, die nicht bloß auf Verstellung beruhen. Vielleicht daß die intensive Beschäftigung mit den Gedankenkreisen der katholischen Kirche ihn unter dem Einfluß von Bossuet allmählich zu einer wenn auch mehr intellektuellen inneren Wertung ihrer Einrichtungen gelangen ließ.

Jedenfalls konnte solche Versöhnlichkeit der Gesinnung der ihm zugedachten Rolle nur entsprechen. Ein Fanatiker hätte in Louvois System keinen Platz gehabt. Was jener brauchte, war ein Werkzeug, das die blinden Angriffe der Geistlichkeit und des mit den besonderen Verhältnissen der Stadt nicht vertrauten Intendanten auf ein praktisch brauchbares Maß zurückführte. Auch bei den Jesuiten mußte seine Art, die ein offenes, aggressives Vorgehen ablehnte, verwandten Anklängen begegnen. Freilich ist es nicht verwunderlich, daß er trotzdem dem rührigen Orden, der keine anderen Rücksichten zu beobachten hatte, nie weit genug gehen konnte.

Einen interessanten Einblick über die Art, wie sie sich die Mitwirkung des Prätors bei ihrer Arbeit dachten, gibt uns eine Denkschrift aus dem Jahre 1686, die sie an den Hof richteten[1]. Sie beleuchtet zu sehr die Lage der Dinge, als daß wir daran vorbeigehen dürften. «Da sie stets der Meinung gewesen seien, daß Obrechts Bekehrung das beste Mittel wäre, um ohne Gewalt und durch Milde die Protestanten Straßburgs zu bekehren, und sie nun tatsächlich erfahren hätten, daß alle Bekehrungen der Lutherischen in der Stadt die Folge seines Uebertrittes geworden seien, so sei es angebracht, um weitere Erfolge zu erzielen, den Prätor auf folgende Weise zu ver-

[1] Nach einer Abschrift im St. Thomasarchiv veröffentlicht von Charles Schmidt, Mémoire d'un Révérend Père Jésuite pour la conversion de la ville de Strasbourg (Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français, 1854). Wieder abgedruckt bei Reuß, Louis XIV et l'Eglise Protestante de Strasbourg. S. 137—147.

wenden». Nun folgt ein durchdachtes System. Versammlungen des Rats und aller Pfarrer und Professoren, wo der Prätor im Beisein des Gouverneurs und Generalvikars im Namen des Königs die falschen Verdächtigungen gegen den Katholizismus zurückweisen, die Beweggründe darlegen, die zur Kirchentrennung geführt hätten, und endlich die Verpflichtung der Protestanten betonen solle, wieder in den Schoß der Kirche zurückkehren. Es sei schon viel wert, wenn sie überhaupt nur über die Wahrheiten der katholischen Religion unterrichtet würden; sie würden dann leichter zu ihr übertreten, wenn man es später für nötig hielte, sie dazu zu zwingen. In gleicher Weise solle der Syndikus Kempfer die Ritterschaft und Güntzer die zwei oder drei größten Zünfte vereinigen und ihnen ähnliche Eröffnungen machen. Dann sei eine acht- bis vierzehntägige Bedenkzeit zu gewähren, während welcher der Gouverneur, Obrecht, Güntzer, Kempfer sich die verschiedenen Bevölkerungsklassen täglich zu energischer Bearbeitung vornehmen sollten. Volksfeste und -Belustigungen würden die Bewohner der Beeinflussung zugänglicher machen, und man könnte während dieser Zeit den Geistlichen bei Strafe der Absetzung Predigt und Hausbesuche verbieten.

Tägliche Besprechungen in den drei katholischen Kirchen sollten zeigen, daß die Protestanten Straßburgs mit ruhigem Gewissen in den Schoß der römischen Kirche zurückkehren könnten. Um sie dem Volk mundgerecht zu machen, könne man Aufführungen in Form von Dialogen damit verbinden, wo Zweifel und Belehrung zur Darstellung kämen, ohne aber mit einem Wort die Gemüter anzustoßen. Die Professoren des Jesuitenkollegs sollten täglich zweimal Disputationen veranstalten und die Lehrer und Hörer der Universität dazu einladen.

Zur Aufklärung des Volks müsse vor allem ein kleiner Katechismus veröffentlicht werden, den man zwangsweise in alle Familien einführen könne.

Veröffentlichung verdiene auch das Buch des Rektors Dez, in dem er an der Augsburger Konfession selbst nachweise, daß

die deutschen Protestanten mit ruhigem Gewissen das Schisma beenden könnten. Es müsse in deutscher und französischer Sprache gedruckt werden.

Für diejenigen, die keiner Religion besonders zugetan seien, empfehle es sich ein Flugblatt zu verbreiten, wo in Form der Luzianischen Gespräche die Reformatoren in der Hölle auftreten und Luther eingesteht, daß alles, was er getan, nur geschehen sei, um dem Papst zu mißfallen und das Wohlwollen des Herzogs von Sachsen zu gewinnen. Der Prätor Obrecht sei der geeignete Mann, um einen solchen Traktat in anziehendem und flüssigem Ton in deutscher Sprache zu verfertigen. Durch billigen Preis und Verbot des Druckes von Gegenschriften müsse für weite Verbreitung und nachhaltige Wirkung gesorgt werden.

Habe man so die Gemüter für die Annahme der katholischen Religion empfänglich gemacht, so sollten Obrecht, Güntzer und Kempfer wieder ihre Gruppen versammeln und mit stärkerem Nachdruck den Willen des Königs kundtun. Sollten sich dann immer noch Schwierigkeiten finden, dann könne man zu Rate gehen, ob es an der Zeit sei, den König zu bitten, wie im Inneren Frankreichs mit sanften Gewalttaten vorzugehen (d'employer les douces violences) im Interesse derjenigen, die von der Falschheit ihrer Religion überzeugt, nur nach einem solchen Vorwand zum Uebertritt verlangten.

Bis auf die Veröffentlichung des Buches von Dez fand keiner dieser Vorschläge bei der Zentrale Gehör, und auch der Prätor war schwerlich gewillt, die ihm hier angetragene Rolle zu spielen.

Ein so konzentrierter Angriff hätte nicht verfehlt, in Straßburg Sturm zu erregen, die öffentliche Meinung in Deutschland zu beunruhigen und so die Kreise der Louvoisschen Politik zu stören.

Wie dem ungestümen Eifer der Geistlichkeit, so stand Obrecht auch den Angriffen seiner Mitbeamten in Straßburg ablehnend gegenüber, besonders wenn sie so plump angelegt waren wie die des Gouverneurs Chamilly. Als einst dieser

den Wirt zum Rindsfuß und seine Frau wegen Mithilfe an der Flucht eines französischen Reformierten verhaftet hatte, scheute Obrecht sich nicht mit dem Rat lebhaft gegen dies Vorgehen zu protestieren, obwohl Chamilly nur die Interessen der katholischen Religion im Auge gehabt hatte. Er riet, sofort bei Louvois Beschwerde einzulegen, bevor er durch Chamillys einseitige Berichterstattung beeinflußt wäre. Wirklich erreichte der Prätor, daß der Gouverneur die Gefangenen wieder herausgeben mußte [1].

War Obrecht aber auch einer Politik des offenen Vorgehens und des brutalen Angriffs, überhaupt der Eroberung im innersten abhold, so konnte er sich doch nicht im mindesten darüber unklar sein, daß die Haltbarkeit seiner Stellung nur davon abhing, was für Erfolge er in der Rekatholisierung der Stadt aufweisen konnte. Louvois verfehlte nicht ihn gelegentlich daran zu erinnern. Als ihm Obrecht in den ersten Monaten seiner Tätigkeit von seinen Bemühungen berichtete, den Preis der Lebensmittel in der Stadt herabzusetzen, billigte der Minister sein Vorgehen; vor allem aber — müsse er alles, was von ihm abhinge, zur Verbreitung des katholischen Glaubens tun [2]. Es ist nicht ohne Grund, wenn daher der Prätor Louvois gegenüber immer wieder seine eifrige Wirksamkeit auf diesem Felde betonte und seine Erfolge oft über Gebühr aufbauschte.

So hatte er entdeckt, daß an der Kanzel im Münster an

---

[1] XIII, 1686, 25., 27. Mai; 1., 8., 12. Juni.

[2] A. G. 747, Nr. 323. Louvois an Obrecht, 18. Juli 1685. ... L'on ne peut qu'approuver l'application que vous donnez pour faire que l'on ait a Strasbourg les vivres à un prix raisonnable. Je vous prie de les continuer et surtout de faire ce qui dépendra de vous pour la propagation de la foi catholique. Vgl. auch A. G. 762, Nr. 639. Louvois an Obrecht, 24. Februar 1686. Le roy approuva fort que vous continuez a donner vos soins pour la prompte conversion des bourgeois de Strasbourg que vous avez trouvé dans la disposition de faire abjuration.

den Kapitälen zweier Pfeiler obszöne Figuren sich befanden, die die religiösen Gefühle der Gläubigen verletzen mußten. Die Sache wäre ohne viel Umstände in Ordnung gebracht worden, wenn er sich mit dem Generalvikar de Cartigny in Verbindung gesetzt hätte. Aber Obrecht lag daran, dem Hof seinen Eifer für das Heil der Kirche ins helle Licht zu setzen, und er berichtete seine Wahrnehmung unter Beifügung einer Skizze an den Hof. Dieser Zweck wurde erreicht, wenn auch sachlich Louvois ihn nicht anders anweisen konnte, als sich mit Cartigny wegen Beseitigung der Figuren ins Einvernehmen zu setzen[1].

Es wurde ihm hoch angerechnet, als er meldete, wie es ihm gelungen sei, eine Sammlung der Lutherischen von Neustadt und Weinheim zu Gunsten ihrer verbrannten Kirchen zu hindern[2]. Anderseits hatte er gegen eine Sammlung der Klosterfrauen der Kongregation von Notre Dame in Dieuze nichts einzuwenden[3].

Der Zwiespalt, der sich bei Obrecht zwischen seinem toleranten Denken und der ihm auferlegten Aufgabe ergeben mußte, wurde ihm dadurch erleichtert, daß er bei dem herrschenden Regierungssystem fast immer sich begnügen konnte, in den Einzelfällen ergangene königliche Instruktionen zur Ausführung zu bringen, ohne daß eigene Initiative von ihm verlangt wurde. Die Pflicht des Gehorsames überhob ihn der Verantwortung.

Königlichem Wunsch gemäß unterstützte er nach Kräften die Niederlassung der Jesuiten in der Stadt. Er vermittelte

---

[1] A. G. 843, Nr. 76. Louvois an Obrecht, 3. März 1689. J'ay receu avec vostre lettre du 26e du mois passé l'estampe des figures suspectes qui estoient sur les chapiteaux de deux pilliers de la chaire de prédication de l'église cathédrale de Strasbourg. Je vous prie de me mander comment il est possible que ce soyent des catholiques qui les y ayent mises deux mesmes avant Luther et ce que l'on en sçait dans ladite ville. — A. G. 843, Nr. 397. Louvois an Obrecht, 12. März 1689.

[2] A. G. 787, Nr. 213. Louvois an Obrecht, 22. Oktober 1687.

[3] XXI, 1698, 13. Januar.

für sie Güterankäufe, da sie selbst als geistliche Korporation ohne Zustimmung des Rats keine Immobilien in der Stadt erwerben durften[1]. Dem Verlangen des Königs entsprechend erwirkte er, daß die Universität dem Jesuitenkolleg das Recht der Verleihung akademischer Grade übertrug. Es sollte ein weiterer Schritt sein zum Ausbau ihrer Schule zu einer vollberechtigten, katholischen Universität, wie er schließlich 1701 durch Verlegung der Molsheimer Akademie nach Straßburg erreicht wurde. Um den Scholarchen das Verlangen der Regierung mundgerecht zu machen, schlug er vor, ihm in der Form zu willfahren, daß die Universität nicht aus freien Stücken, sondern mit ausdrücklicher Erwähnung der königlichen Autorität dem Jesuitenkolleg das Recht der Verleihung akademischer Grade übertragen sollte So blieb der Schein vermieden, als ob die Straßburger Universität sich selbst ihrer Privilegien entäußert hätte. Bei der Stimmung des Rats konnte das Mittel nicht verfehlen, ihn mit dieser Einrichtung zu versöhnen[2].

Den Jesuiten konnte Obrecht noch eine weitere Gefälligkeit erweisen. Sie traten mit dem Anspruch an den Rat heran, von der Zahlung von Verbrauchssteuern für ihr collège befreit zu werden, weil es durch königliche Verordnung errichtet worden sei. Louvois scheint diese Forderung zuerst für eine unbegründete Anmaßung gehalten zu haben. Wohl war damals die Befreiung der königlichen Beamten vom Ungeld ziemlich gewöhnlich; auf die geistlichen Stifter hatte sie bis jetzt aber keine Anwendung gefunden. Louvois verwies die Angelegenheit an den Intendanten zur Begutachtung[3]. Als

---

[1] St. A. AA 2158.

[2] XIII, 1685, 10. November; A. G. 748, Nr. 67.

[3] A. G. 771, Nr. 530. Louvois an La Grange, 27. Dezember 1686. J'ay receu la lettre du sieur Guntzer par laquelle il me mande que les jésuites de Strasbourg prétendent estre exempt de payer les droits de la ville à cause que le seminaire a esté erigé en college, quoy qu'il me paroisse mal fondé je vous prie de me mander quel est vostre advis sur cela.

aber Dez sich noch einmal persönlich an Louvois wandte, ließ dieser seine Bedenken fallen und ersuchte La Grange, beim Rat auf gütliche Lösung hinzuwirken[1]. Des Intendanten Vermittlung hatte indes keinen Erfolg; vor allem scheint Güntzer seine Bemühungen hintertrieben zu haben. Erst ein Jahr später, als Louvois einen bestimmt gehaltenen Befehl an den Syndikus, den Leiter des städtischen Finanzwesens, richtete, wurde die Forderung der Jesuiten vor den Rat gebracht und bewilligt[2].

Schon hier zuletzt sieht man Obrechts Verhalten in Punkten, die eine Rechtsverletzung enthielten, erst auf bestimmte Weisung vom Hof vorzugehen; vorher suchte er die Ausführung zu verzögern oder völlig hinzuhalten. Lag ein nicht an ihn persönlich gerichteter königlicher Erlaß vor, der seinen Anschauungen von Recht und Billigkeit allzu sehr widerstrebte, und wußte er ihn so abgefaßt, daß er auch ohne sein Zutun Geltung erlangen würde, so hielt er sich gern zurück oder ging den Verhandlungen im Rat ganz aus dem Weg, um sich nicht unangenehmen Zusammenstößen auszusetzen.

Anfang des Jahres 1688 erschien die schon erwähnte königliche Ordonnanz, welche die Vertretung eines erkrankten Pfarrers auf dem Lande durch einen andern Geistlichen verbot. Veranlassung zur Anregung dieser Maßregel bot dem Abbé Cartigny, daß in Eckbolsheim für den erkrankten Pfarrer Hirtz Prediger aus der Stadt aushalfen, wodurch das gerade mit großem Eifer betriebene Restaurationswerk in diesem dem Thomasstift gehörenden Ort beeinträchtigt wurde. Die allge-

---

[1] A. G. 782, Nr. 113. Louvois an La Grange, 7. April 1687: . . . J'ay entretenu le pere Dez sur l'exemption qu'il demande des droits de la ville pour les vins, grains et denrées qui se consomment dans la maison des Jésuites de Strasbourg; s'il est vray qu'il en revienne si peu de chose à la ville le Roy aura bien agréable que vous vous mesliez de cette affaire et que vous essayez de l'accomoder à la satisfaction du Pere Dez.

[2] A. G. 804, Nr. 267. Louvois an Güntzer, 23. Mai 1688.

meine Durchführung einer solchen Maßregel bedeutete einen schweren Schlag für den Bestand des Protestantismus im Straßburger Territorium, indem sie zur Unterbindung der geregelten Seelsorge, zur Anwendung von Härten gegen die Geistlichen und zur Verringerung des theologischen Nachwuchses führen mußte.

Der Prätor hielt angesichts der bestimmten Weisung des Hofes eine Aenderung für unmöglich und hielt sich deshalb bei den Beratungen fast ganz zurück. Weder sprach er gegen die Abschickung von Protestschreiben an Louvois, in denen wenigstens um die Zulassung von Vikaren gebeten wurde, noch suchte er die Maßregel Louvois zu beschönigen; daß er sie im Grunde mißbilligte, verriet er, als er ein wenig aus der Zurückhaltung heraustrat und sie als einen unerlaubten Eingriff in das jus patronatus der Stadt über ihre abhängigen Gebiete bezeichnete. Wie Obrecht erwartet, ließ sich Louvois auch nicht zu einer Milderung der einmal getroffenen Verfügung bewegen[1].

Mit größerer Initiative scheint nach den Ratsprotokollen Obrecht in der Frage der Ehescheidungen vorgegangen zu sein. Aber auch hier ist er bei näherem Zusehen nur der Vollstrecker bestimmter Instruktionen des Hofes, die er nicht einmal angeregt hat. Die Angelegenheit hatte insofern ein öffentliches Interesse, als die damals ungemein häufigen Ehescheidungsprozesse vor einem städtischen Gericht, dem sogenannten Ehegericht, einem aus Ratsherren und juristischen Beigeordneten gebildeten Kollegium entschieden wurden. Die Prozeßführung scheint damals mit einer ziemlichen Leichtigkeit gehandhabt worden zu sein. Da aber die kirchliche Auffassung Ehescheidungen mit darauffolgender Wiederverheiratung als Ehebruch auffaßte, so ist es verständlich, wenn die katholischen Kreise

[1] XIII, 1688, 12. Januar; 29, 31. Januar; 24., 28. April. Als Louvois bei seiner Durchreise in Straßburg am 24. April von einer Deputation der Fall noch einmal vorgelegt wurde, antwortete er: vous m'avez escrit deux fois sans que je vous aye repondu la dessus, c'est puisque le Roy ne l'a pas voulu.

von dem Fortbestand dieser Einrichtung in der von ihnen besetzten Stadt peinlich berührt werden mußten. Glaubt man aber, daß die maßgebenden Persönlichkeiten nur aus Interesse an der Aufrechterhaltung der Glaubens- und Sittenlehre vorgegangen seien, so wäre man im Irrtum. Der Feldzug gegen die Ehescheidungen hatte einen sehr realen Untergrund. Diese Scheidungen bildeten nämlich, wie der Generalvikar Ratabon Louvois auseinandersetzte, ein beträchtliches Hindernis für die Verbreitung des Katholizismus in der Stadt. Scheidungslustige und Geschiedene mochten sich schwerlich zum Uebertritt bewegen lassen, da ihnen damit die Möglichkeit der Scheidung und Wiederverheiratung schwand; und ebensowenig waren Wiederverheiratete dazu geneigt, da ihre Ehe alsdann von der Kirche nicht anerkannt wurde[1]. Jener Anregung Folge gebend beauftragte Louvois den Intendanten, auf die Abstellung der Mißbräuche hinzuwirken, selbstverständlich ohne die wahren Ursachen zu nennen; soziale Gründe sollten angeführt werden[2]. Es ist für den Kundigen interessant zu sehen, wie gut der Prätor Obrecht sich in die Rolle fand, unter Verschweigung der wahren Ziele mit dialektischer Schlagfertigkeit die ethischen Motive immer in den Vordergrund zu schieben. Den Rat weiß er damit zu schrecken, wie der König eine «personal aversion wider die materiam divortiorum habe», daß er «die Sach mit

---

[1] A. G. 766. Nr. 225. Louvois an Ratabon, 11. Juli 1686: Vostre lettre du 4e de ce mois m'a esté rendue. Sur ce que vous proposez J'escris à Mr. de La Grange de parler au Magistrat de Strasbourg et d'empescher qu'il ne casse aussy aysément les mariages qu'il a fait jusqu'à present.

[2] Nr. 227. Louvois an La Grange, 21. Juli 1686: Le roy est informé que le magistrat de Strasbourg a jusques à present ordonné fort legèrement la dissolution des mariages quelque fois pour cause d'adultère et en d'autres occasions plus legèrement. Comme cela cause un obstacle considérable à la conversion de ceux qui apres avoir esté ainsy séparé, se remarient, il sera bien que sans expliquer les raisons vous fassiez entendre audit magistrat qu'il ne doit pas prononcer si aysément les séparations qui ne peuvent que porter beaucoup d'embarras dans les familles.

abomination angehört», diese «divortia für vera adulteria halte»; er beruhigt den Rat, daß diese Angelegenheit mit der Religion nichts zu tun habe; er halte es für ausgeschlossen, daß überhaupt jemand auf solchen Gedanken kommen könne.

Obrechts Wirken war indes nur von geringem Erfolg begleitet. Die Bevölkerung sah hier trotz allem nicht nur eine Bedrohung ihrer religiösen Freiheiten, sondern auch einen Eingriff in die Selbständigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit. Dazu kam, daß der Syndikus Güntzer, der sich gern als Vertreter städtischer Freiheiten aufspielte, den Bestrebungen Obrechts entgegentrat, wo er konnte. So wurde es schließlich zu einer Machtprobe zwischen den beiden Beamten, wer von ihnen seine Anschauung in dieser Frage bei Louvois durchdrücken würde, und Obrecht wandte deshalb der Sache mehr Eifer zu, als er es sonst wohl getan hätte. Großes Aufsehen erregte es im Jahre 1690, als der katholische Regierende Ammeister Weinemer sich durch Cartigny bestimmen ließ, ein Urteil des Gerichts rückgängig zu machen, das die Wiederverheiratung eines Geschiedenen gestattete. In der Mitte des Rats wurden Stimmen laut, die den Ammeister vor die Zensorenbehörde, die Kammer der Fünfzehner, zur Verantwortung ziehen wollten. Man beschloß, sich bei Louvois über das Gebaren des Generalvikars zu beschweren. Obrecht, der abwesend gewesen war, nahm einer Deputation des Rats gegenüber Cartigny in Schutz, wandte aber gegen ein Schreiben an den Hof nichts ein[1]. Dies hinderte ihn indes nicht, an Louvois einen ausführlichen Bericht zu senden, in dem er unter Betonung seiner Glaubenstreue den Rat tadelte und den Minister zu einem energischen Einschreiten aufforderte[2]. Aber wiewohl die Anregung bei Louvois auf fruchtbaren Boden fiel und er in schneidendem Ton den Vorsitzenden des Gerichts im Wiederholungsfall mit Gefängnisstrafe und Einziehung aller seiner Güter bedrohte,

[1] XIII, 1690, 14. Juli; 18. September.
[2] A. G. 996, Nr. 86.

so war damit der Sitte in der Stadt infolge der Treibereien Güntzers kein Ende gemacht[1]. Erst Louvois Nachfolger gelang es, hier Wandel zu schaffen [2].

Hier wie in den meisten der unzähligen andern Fälle, die in dieser Zeit fast täglich zur Verhandlung kamen, hat der Prätor ohne eigentliche Initiative nur indirekt an der Verbreitung des Katholizismus gearbeitet, indem er den von anderer Seite aufgestellten Wünschen und Forderungen, wo es nicht anders ging, Gehör schenkte und sie in eine praktisch verwertbare Form brachte. Gleichgeartet war der Anteil, den er an den beiden Hauptschlägen gegen den Protestantismus in der Stadt nahm: die Abtretung kirchlicher Gebäude an die Katholiken und die Einführung des Alternativums.

Beim Amtsantritt des Prätors gab es im gesamten Straßburger Territorium drei katholische Gotteshäuser: das Münster und die Chöre von Alt- und Jung-St. Peter in der Stadt. Diese genügten dem Klerus längst nicht mehr. Nicht als ob sie zur Aufnahme der Gläubigen nicht ausgereicht hätten. Aber es kam bei der zentralen Bedeutung des Gotteshauses in der katholischen Kirche darauf an, an möglichst vielen Punkten der Stadt und ihres weiteren Gebietes Kultstätten zu schaffen, die als Kristallisationspunkte für die Gründung von Gemeinden dienen konnten. Nun hätte es ja der katholischen Geistlichkeit oder dem König freigestanden, vorbehaltlich der Genehmigung des Rats auf eigene Kosten solche Kirchen zu bauen. Finanzielle Gründe und der Wunsch, gleichzeitig den lutherischen Gottesdienst an den betreffenden Orten zu vernichten, hielten solche Gedanken fern.

Nach bewährter Art entschloß sich die Regierung, den

---

[1] St. A. AA 1918. Louvois an Obrecht, 1. August 1690 . . . si apres avoir esté informés de ce qui est en cela de la volonté de S. M. ils y contreviennent celuy qui aura présidé a vos jugemens sera mis en prison et tous ses biens saisis et confisqués.

[2] XIII, 1692, 6. März. Barbezieux an den Rat, 24. Februar 1692.

Wünschen des Klerus zunächst in den Aemtern und der Bannmeile der Stadt nachzukommen. An einen nachhaltigen Erfolg dort war jedoch so lange nicht zu denken, als an der Spitze der Aemter die von der Stadt eingesetzten lutherischen Amtleute standen, die den Eifer der Jesuiten mit Argwohn verfolgten. Es war der erste Schritt, wenn Louvois nun bestimmte, daß alle Aemter nur mit katholischen baillis besetzt werden dürften. Den Amtleuten wurde freigestellt, ihren Glauben zu wechseln oder ihrer Stellung verlustig zu gehen. Im ersteren Falle war der katholischen Propaganda mehr gedient, als wenn die Amtleute durch ihre Absetzung in die Märtyrerrolle gedrängt wurden. Den Baillis von Barr und Illkirch stellte der König eine Pension von 800 livres und eine Erhöhung ihres Gehalts um 200 livres — natürlich auf Kosten des Rats — in Aussicht, wenn sie sich bekehrten[1]. Der Amtmann von Illkirch, Brakenhofer, machte den Anfang[2]. Die Amtleute von Barr und Wasselnheim, Diebold und Becht, blieben noch fest. Als sie vor das Breisacher Parlament berufen wurden und die Aufforderung erhielten, unverzüglich ihr Amt niederzulegen, da erhob sich doch ein ziemlicher Sturm im Rat. Auf seine Vorstellungen mußte sich der Intendant dazu verstehen, das Edikt so zu beschränken, daß es für die Baillis, die schon vor der Kapitulation von 1681 im Amt waren, keine Geltung haben sollte, und er versprach seine Vermittlung beim Hof und beim Conseil Supérieur[3]. Trotzdem bestand Louvois auf der ganzen Härte der Bestimmung[4]. Becht wurde abge-

[1] A. G. 747, Nr. 283. Louvois an La Grange, 17. Juli 1685.

[2] A. G. 748, Nr. 453. Louvois an Güntzer, 25. August 1685.

[3] XIII, 1685, 8., 11. September.

[4] A. G. 749, Nr. 227, Louvois an Güntzer, 14. September 1685. J'ay receu vostre lettre du 8e de ce mois sur le contenu de laquelle je vous diray qu'il n'est pas bien extraordinaire que le roy veuille que les officiers qui rendent la justice dans son estat, soyent de sa religion et qu'il faut que les baillifs de Barr et de Wasselonne se convertissent ou que le magistrat de Strasbourg en mette d'autres en leur place qui soient catholiques et capables de se bien acquitter de ses charges.

setzt[1]. Diebold widerfuhr ein gleiches Schicksal, und an seine Stelle wurde der Konvertit Harter gesetzt. Kurz darauf wurde Diebold aber anderen Sinnes und schwor seinen Glauben ab. Um ihn zu belohnen, erhielt er auf Louvois Veranlassung wieder sein altes Amt[2]; Harter wurde mit dem Amt Reichenweier entschädigt[3]. In der Folge kam aber Diebold in seiner Amtsführung den Anmaßungen des Klerus wohl nicht genug entgegen. Es liefen Klagen über ihn bei Louvois ein, und er mußte ihm mit Entziehung seiner Pension drohen[4]. Seine Lage wurde Diebold schließlich so unerträglich, daß er im September 1688 unter Hinterlassung seiner Güter flüchtig ging[5]. Nun forderte Louvois den Rat auf, Harter wieder in sein früheres Amt zurückzuberufen[6].

Dieser Ausschnitt zeigt deutlich, wie Louvois jetzt mit dem Rat umzuspringen sich anmaßte und, wo es sich um die auswärtigen Gebiete der Stadt handelte, sich nicht einmal mehr Mühe gab, den Anschein der Beobachtung der Kapitulation zu wahren.

Der Klerus aber wartete gar nicht erst die erfolgreiche Durchführung dieser Maßregel ab, um sich in den erstrebten Besitz der Kirchen zu setzen. Die gesetzliche Handhabe bot ihm ein königlicher Erlaß, daß bei Anwesenheit von sieben katholischen Familien an einem Ort ihnen durch die Gemeinde

---

[1] s. van Huffel, S. 143.

[2] A. G. 762, Nr. 617.

[3] A. G. 765, Nr. 74.

[4] A. G. 802, Nr. 107. Louvois an La Grange, 7. März 1688. . . . Quoy que le sieur Diebold bailly de Barr ne fasse pas trop bien le devoir de bon catholique le roy veut bien pour les raisons que vous dites luy conserver encore pour cette année la gratification de 400 livres que S. M. luy a accordé en considération de sa conversion et je vous en addresseray l'ordonnance au premier jour; mais vous devez luy faire entendre que s'il ne se conduit pas mieux à l'advenir elle ne luy sera plus payée . . .

[5] XXI, 1688, 11. Oktober.

[6] A. G. 809, Nr. 233.

Gelegenheit zur Abhaltung ihres Gottesdienstes gewährt werden müsse. Diese Bestimmung reizte geradezu zu Manipulationen, um die nötige Siebenzahl zu erreichen. Ein Geheimschreiben Louvois an den Intendanten ordnete weiter an, daß in Orten, wo zwei Drittel der Bevölkerung katholisch geworden sei, der protestantische Gottesdienst völlig zu unterdrücken sei[1].

Der erste Angriff erfolgte auf das Städtchen Wasselnheim, den Hauptort des gleichnamigen Amtes, am Nordabhang des Kochersberges gelegen. Hier war der Intendant mit dem bischöflichen Generalvikar und dem Jesuitenpater Lempereur erschienen und hatte die Einräumung der protestantischen Kirche an die Katholiken verlangt; der lutherische Gottesdienst in diesem Gebäude sollte aber nicht gehindert werden. Was man hier forderte, war das sogenannte Simultaneum, wie es noch heute an manchen Orten des Elsaß zu finden ist, d. h. das gemeinsame Benutzungsrecht derselben Kirche durch beide Konfessionen. Diese Form war damals bei der katholischen Angriffspartei besonders beliebt, weil die Erfahrung lehrte, daß sich die neue katholische Gemeinde bald in den Besitz der ganzen Kirche setzte und der protestantische Gottesdienst ein Ende fand.

Obrecht, an diesen Unternehmungen selbst unbeteiligt, hatte nun die schwierige Aufgabe, die Erregung des Rats zu beschwichtigen. Man fühlt dem Prätor die peinliche Lage nach, in der er sich befand, wenn er selber einräumen mußte, daß das Vorgehen des Intendanten der gesetzlichen Grundlage entbehre. Die vorgeschriebene Siebenzahl war nur erreicht worden, indem zu den zwei katholischen Vollbürgerfamilien gegen den Sinn des Edikts auch sechs Familien von Schirmverwandten gezählt wurden.

So blieb dem Prätor nichts übrig, als sich mit Gemeinplätzen und was noch wirksamer, mit der Berufung auf die «summa potestas» des Königs zu helfen, um den Widerspruch

[1] s. van Huffel, S. 144.

des Rates zur Ruhe zu bringen. Der König wolle die Protestanten keineswegs in ihrer Religionsübung beeinträchtigen; aber es sei begreiflich, wenn er auch seinen katholischen Untertanen hierzu Gelegenheit geben wolle. Er erstrebe ja nichts anderes, als daß die Gläubigen beider Bekenntnisse ihre Gottesverehrung ungestört ausüben könnten. Ueberdies sei es fraglich, ob der König durch die Kapitulation auf das Recht verzichtet habe, seine Religion auf dem städtischen Territorium einzuführen. Ein Anlaß zur Beunruhigung in der Stadt sei damit aber nicht gegeben; denn was auf dem Lande geschehe, sei noch lange nicht als schlimmes Vorzeichen für die Stadt anzusehen. An allem Schuld sei das Verhalten des Pfarrers und des Amtmanns, die sich der Einräumung der Kirche widersetzt und den Zorn des Hofes auf sich geladen hätten. Es sei der «humor» der Geistlichen überhaupt, alle Fälle immer nach der schlimmsten Seite zu wenden.

Wir berührten schon Obrechts innere Abneigung gegen das Simultaneum wegen der Gärungen und Unruhen, die es innerhalb eines Ortes erregen könnte[1]. Ob es seinem persönlichen Eingreifen zu danken ist, daß der Intendant in Wasselnheim davon abstand und in eine völlige Ueberlassung des Chors einwilligte, der wie bei der Jung- und Alt-St. Peterkirche in Straßburg durch eine Mauer vom Schiff abgetrennt wurde, ist nicht festzustellen. Als im nächsten Jahr der Intendant diese Teilung wieder rückgängig machen wollte und auf der Einführung des Simultaneums bestand, da wußte ihn Obrecht zu bestimmen die Angelegenheit bei der alten Ordnung zu belassen[2].

---

[1] Wie er einmal sagt: Undt wolle er nicht bergen, daß er für sich auff das Exercitium Simultaneum gar nichts halte; die Bischöffe in Frankreich führen durchgehends auch dieße Meinung, nicht darumb, daß die beide Religionen so divers und so sehr einander zuwider seien, sondern der Genius der leuthe räume sich nicht, die geistl. privati und noch viel weniger die Bauern können modum halten (XIII, 1686, 27. Juli).

[2] XIII, 1685, 29. Juli; 1., 3., 5., 6. August; 19., 20. September; 1686, 5. Oktober.

Die Haltung des Prätors in der Dorlisheimer Kirchenfrage war ebenso zurückhaltend. Nachdem im Juli des Jahres der Intendant mit dem Generalvikar und Lempereur erschienen war und die Einwohner förmlich zum Uebertritt aufgefordert hatte, traf wenige Wochen darauf der Vogt des benachbarten bischöflichen Fleckens Mutzig im Ort ein, begleitet von einem großen Haufen aus den umliegenden Dörfern. Er verlangte gestützt auf eine schriftliche Ordonnanz des Intendanten die Einräumung der Kirche. Die Entrüstung im Rat war umso größer, als amtlich festgestellt wurde und vom Intendanten selbst zugegeben werden mußte, daß die nötige Zahl von sieben Familien nur durch unredliche Manipulationen des Pater Lempereur zusammengestoppelt worden war.

Obrecht scheint selbst das Gefühl gehabt zu haben, daß sich hier der Bekehrungseifer des Intendanten und des Klerus vergriffen hatte. Nach den Protokollen hielt er sich fast ganz zurück und ließ sich nicht bewegen, sich grundsätzlich zu der Frage zu äußern[1].

Fast in allen Aemtern war um die Wende des Jahres 1685 das Werk der Restauration und der Kampf um die kirchlichen Gebäude in vollem Gang. Illwickersheim im Amte Illkirch, das heutige Ostwald, lenkte wegen der Hartnäckigkeit des jesuitischen Vorgehens und der entschlossenen Haltung seines Pfarrers Kieffer die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung in besonderem Maß auf sich. Um gleich das Ergebnis vorwegzugreifen: Nachdem fast alle Einwohner zum Uebertritt bestimmt worden waren, durfte es am 15. Februar 1688 Cartigny wagen, von der Kirche völlig Besitz zu ergreifen und den Prediger aus seinem Pfarrhaus hinauszuweisen — zur großen Befriedigung Ludwigs XIV., der das Fortschreiten des Katholizismus in allen Einzelheiten verfolgte[2].

---

[1] Vgl. Reuß, L'Alsace au 17. siècle, II, 549 und Louis XIV et l'Église Protestante de Strasbourg, S. 58ff. XIII, 1685, 28. Juli; 26., 27. August; 11., 15. September.

[2] Vgl. A. G. 801, Nr. 305. Louvois an Güntzer, 18. Februar 1688.

Obrecht trat auch hier aus der Rolle des klug zurückhaltenden Zuschauers nicht heraus, ohne indes den Jesuiten einen Stein in den Weg zu legen. Das Benehmen des Generalvikars suchte er im Rat durch eine historische Reminiszenz zu entschuldigen: Zur Zeit der Reformation habe es der protestantische Pfarrer, wenn er in ein bisher katholisches Dorf zog, nicht anders gemacht, indem er den katholischen Pfarrer einfach hinauswies[1].

Noch hatte sich die Aufregung über die Wasselnheimer und Dorlisheimer Angelegenheit nicht gelegt, da sollte ein Strahl, der in nächster Nähe niederfuhr, den Rat in die höchste Bestürzung setzen. Das Unwetter hatte sich unheildrohend der Stadt genähert. Am 20. Juli hatte der Ammeister Froereisen die Vermutung ausgesprochen, daß in dem Gärtnervorort Ruprechtsau etwas im Gange sei. Er hatte sich nicht getäuscht. Wenige Tage darauf wurde dem Rat berichtet, ein Jesuit wäre bei dem Obermeister des Orts erschienen und hätte ihn unter Drohungen mit Berufung auf einen königlichen Befehl gezwungen, eine Liste, wo acht Katholiken des Orts aufgeführt, zu unterzeichnen; die Einführung des Simultaneums in der Ruprechtsauer Kirche stand unmittelbar bevor. Daß hier eine offene Verletzung der Kapitulation vorlag, war zweifellos; denn Ruprechtsau als zur unmittelbaren Bannmeile gehörig, genoß ohne Frage die in Artikel 3 zugesicherte Religionsfreiheit, während das Verhältnis der Aemter unklar war.

Als Obrecht erfuhr, daß der Intendant sich auf einen königlichen Befehl stützte, daß der Pater La Chaise und der König sich höchlichst für die Angelegenheit verwendeten, war sein Weg gewiesen. Er wußte den Rat zu beruhigen und ihm wieder Mut einzuflößen; er versicherte, daß er mit allen Mitteln die Einführung des Simultaneums in der Stadt selbst ver-

[1] XIII, 1688, 19. Februar.

hindern werde[1]. Den Vorschlag, die Kirche von Ruprechtsau wie in Wasselnheim durch eine Mauer in zwei Hälften zu teilen, da die Jesuiten sich in der Kirche allzu häuslich einrichteten, lehnte der Intendant ab; er fügte die Drohung hinzu: es werde bald die Zeit kommen, wo man alle aufgerichteten Trennungsmauern wieder einreißen werde; besser wäre es gewesen, man hätte sie niemals gebaut[2].

Diejenigen unter den Straßburger Regimentsherren, die entgegen dem Optimismus des Prätors in der Ruprechtsauer Angelegenheit nur das Vorspiel zu einem Einbruch in die Stadt selbst erblickten, hatten sich nicht getäuscht. So eilig hatten es die Jesuiten, daß sie gar nicht den völligen Fall des Vorwerks abwarteten, sondern ihren Angriff gerade aus auf die kirchlichen Gebäude der Stadt fortsetzten.

Mit demselben Schachzug, der seinerzeit die Einrichtung der Prätur eingeleitet hatte, wurde er begonnen. Eine Bittschrift von katholischen Bürgern, durch den Pater Lempereur in Umlauf gesetzt, bat den Hof unter Hinweis auf die zunehmende Zahl dringend um die Erlaubnis, in zwei lutherischen Kirchen, St. Thomae und St. Wilhelm, Gottesdienste abhalten zu dürfen. Pelisson, ein Hauptagent bei dem Bekehrungswerk des Hofs, schickte sie Obrecht zur Begutachtung.

Es ist fraglich, ob der Prätor es jetzt noch in seiner Hand gehabt hätte, durch nachdrückliche Vorhaltungen beim Hof die Gefahr abzuwenden. Dem Klerus und der mit ihm verbündeten Regierung lag so an der Gewinnung von Kirchen, daß Obrecht es kaum hätte wagen können, sich ihren Ansprüchen offen zu widersetzen.

Die Forderung Lempereurs in der vorliegenden Form war

[1] XIII, 1686, 27. Juli: Solte es dahin kommen, daß man das Exercitium Simultaneum hier in der Stadt einführen wolte, so würde Er selbst sich angelegen sein lassen darwider zu sein wegen vieler Ungelegenheiten undt fastidien, die darauß kommen würden.

[2] XIII, 1686, 27., 29. Juli; 5., 12., 31. August.

indes nicht nach seinem Geschmack. Wir kennen Obrechts Abneigung gegen das Simultaneum. Hielt er es schon unzuträglich für das Land, so war er ein entschiedener Gegner von seiner Einführung in die Stadt. Wie er dem Rate auseinandersetzte, sei es ungerechtfertigt, wenn der Klerus sich auf das Beispiel von Landau und Worms berufe, da dort ganz andere Verhältnisse herrschten als in Straßburg. Hier böte das Vorhandensein einer Garnison, der Universität, der vielen Handwerksburschen und schließlich der zwei verschiedenen Nationen Sprengstoff genug, der bei der vorhandenen Spannung leicht zur Entzündung kommen könne[1]. Die tiefgehende Erregung, die sich des Rats über den neuen Eingriff bemächtigte, die Heftigkeit, mit der sonst recht zurückhaltende Mitglieder gegen die Störung der protestantischen Gemeindeordnung auftraten, mußte den Prätor darin bestärken, daß die Absicht der Regierung in dieser Form nicht durchführbar sei, sollte nicht die von oben her dringend gewünschte Ruhe in der Stadt ernstlich gefährdet werden.

Da war es Obrechts Verdienst, daß er auf einen geradezu glänzenden Ausweg verfiel. Wie schmerzlich er dem Rate auch immer noch sein mußte, so bot er doch große Vorteile gegenüber dem Plan der Regierung, ohne dabei diesem irgendwie Abbruch zu tun; ja er brachte der katholischen Partei weit mehr, als sie ursprünglich gefordert hatte.

Sein Vorschlag ging dahin, anstatt den Katholiken die zwei Kirchen zur Mitbenutzung einzuräumen, ihnen einige ehemalige kirchliche Gebäude zu überlassen, die jetzt nur noch als Magazine Verwendung fanden wie z. B. die alte Kirche der

---

[1] XIII, 1686, 29. Oktober: er habe schon seine Meynung genugsamb explizieret, daß es nicht werde praktizirlich sein, beide exercitia Religionis in Einer Kirch zu halten. Er habe und finde bey sich argumenta particularia und seye hier nicht auff die exempel zu Landau und Worms zu sehen, dann sie denn keine garnison nicht so viel handwerkbursch, ohne Universität undt Einerley Nation seyndt, so in Straßburg gantz anders.

Karmeliter, St. Marx, Allerheiligen, St. Andreas oder St. Stephan. Dadurch traten in den lutherischen Gemeinden keine Störungen ein, und die Katholiken erhielten Kultstätten zu vollem Besitzrecht.

Selbstverständlich war es nicht so leicht, dem Rat diesen Plan, der das Eigentumsrecht der Stadt verletzte und den katholischen Einfluß in der Stadt schließlich doch bedeutend verstärkte, mundgerecht zu machen. Eine neue Gefahr, die gleichzeitig von anderer Seite herannahte, diente dazu, ihn gefügig zu machen.

Wir erwähnten bei Gelegenheit von Obrechts Tätigkeit als Generaladvokat den Prozeß mit dem Johanniterorden um die Entschädigungsansprüche, die dieser wegen der ihm genommenen Gebäulichkeiten erhob[1]. Der Conseil Souverain hatte zwar den Prozeß angenommen und in ungünstigem Sinn für die Stadt entschieden, aber ein auf Obrechts Betreiben erwirkter Arrêt du Conseil d'État kassierte das Urteil[2]. Plötzlich im August 1686 erklärte La Grange dem Prätor, er sei vom Hof beauftragt, auf einen gütlichen Ausgleich zwischen Stadt und Orden hinzuwirken. So stark war im absoluten Staat das System der Konzentration durchgebildet, daß auch die Rechtsprechung sich seinen Zwecken unterordnen mußte. Der Rat glaubte durch ein Schreiben an den Hof die Sache abwenden zu können. Ein tadelndes Schreiben Louvois belehrte ihn eines besseren[3]. Ein zweiter Brief forderte ihn dringend auf

[1] Ueber die Vorgeschichte dieser Ansprüche vgl. W. Katterfeld, Die Vertretung Straßburgs auf dem westfälischen Friedenskongreß (JbGEL 28, 1912, S. 185—188).

[2] XIII, 1685, 11. Oktober.

[3] XIII, 1686, 5. September: Louvois an den Rat, 28. August: J'ay esté surpris de voir par la lettre que vous m'aves escrite le 23me de ce mois qu'aprés ce que Mr. de La Grange vous a expliqué sur l'affaire que vous avés avec l'ordre de Malthe vous songés encor à faire des representations et differer d'entrer en accomodement, je n'ay rien à adjouter à ce que ledit sieur de La Grange a esté chargé de vous dire sur cela et je vous conseille seulement de vous y conformer au plutost.

sich zu fügen[1]. Der Intendant, mit dem sich Obrecht in Verbindung setzte, wies auf eine dreifache Möglichkeit der Entschädigung hin: Abtretung eines Grundstücks, Zahlung einer runden Summe oder Aufbringung einer ständigen Rente. Obrecht schlug dem Rat vor, eine jährliche Rente mit dem Kapitalwert von 30000 livr. zu zahlen. Sollten die Johanniter noch eine Entschädigung für ihre eingerissene Kirche verlangen, so könnte ihnen die bei ihrem Haus befindliche Kapelle zum heiligen Grabe, die als Pulvermagazin diente, überlassen werden.

Aber dem Orden ging das Angebot des Prätors lange nicht weit genug. Er verlangte ein geräumiges Kloster mit einem bequemen Garten oder wenigstens den Geldwert eines solchen. Er spielte dem Intendanten gegenüber deutlich auf das Kloster St. Marx an, das seit 1529 die städtische Armenverwaltung beherbergte[2]. Dieser Vorschlag fand bei La Grange volle Billigung. Er legte dem Rat nahe, das Kloster St. Marx gegen die dem Orden gehörenden Gebäude in der Nähe des Finkweilerstadens einzutauschen. Auf einer Zusammenkunft des Intendanten mit dem Vorsteher des Ordens, Ratabon und dem Prätor wurde auch Obrecht für diesen Tausch gewonnen. Man kam überein, das Kloster dem Orden einzuräumen, die zugehörige Klosterkirche aber als eins der abzutretenden Gebäude zur Abwendung des Simultaneums in St. Thomä und St. Wilhelm dem König anzubieten. Wenig hatten demgegenüber die Proteste vereinzelter Ratsmitglieder zu bedeuten, die auf den verwahrlosten Zustand des Johannitergebäudes hinwiesen. Der Advokat Schilter drückte aus, was alle im Stillen

---

[1] Louvois an den Rat, 2. September: Il n'est point necessaire que vous envoyiés icy des Deputés pour une affaire sur laquelle le Roy vous a faict scavoir ses intentions et ce que vous avés de mieux à faire c'est de vous conformer à ce qui vous a esté expliqué de la volonté de Sa Majesté.

[2] Das Kloster St. Marx war die heutige Oberrealschule St. Johann mit der heutigen Kirche St. Johann.

dachten, wenn er sagte, daß hier «alles a plenitudine potestatis dependiret». Am 17. Juni 1687 wurde der Tausch vollzogen. Der Orden erhielt das Kloster St. Marx, das nun St. Johann genannt wurde; er lieferte dafür der Stadt sein Gebäude aus, wohin die Armenverwaltung zugleich unter dem alten Namen verlegt wurde und wo sie bis heute ihre Stätte hat[1].

Was die Einführung des Simultaneums in der Stadt anging, so hatten Obrechts Vorstellungen bei Hof den Erfolg, daß Louvois den ursprünglichen Plan fallen ließ und auf Obrechts Vorschläge einging. Ein Befehl erging an den Intendanten, für die Herausgabe von St. Marx, der alten Karmeliterkirche und der Stephanskirche zu sorgen[2]. St. Marx war nun geopfert worden; aber noch bedurfte es großer Anstrengungen seitens des Prätors, um dem Rat die Zustimmung auch für die beiden andern Kirchen abzuringen. Sophismen, Drohungen, Versprechungen mußten ihm gleicherweise dazu dienen. Schließlich am 12. November 1686 entschloß man sich «mit Betrübnis» neben St. Marx auch die Karmeliterkirche abzutreten. Betreffs St. Stephan gab der Rat seine Zustimmung, daß die Aebtissin des Stifts auf die Kirche verzichte. Obrechts Drohung, der König werde sie im Weigerungsfall zwingen, die Kirche auf ihre Kosten für den Gottesdienst wieder herrichten zu lassen, und die Versicherung, alle Privilegien und Renten des Stifts sollten neu bestätigt werden, bewogen sie zum Nachgeben[3].

---

[1] XIII, 1685, 30. August; 11. Oktober; 1686, 8. August; 5., 9., 18.. 21., 30. September; 8., 11., 29. Oktober; 4., 7. November und ff. Ueber die näheren Vorgänge vgl. ferner Reuß, Louis XIV et l'Église Protestante de Strasbourg, 1887, S. 205—221. Diese Schrift ist ein Auszug der Dreizehnerprotokolle für die Jahre 1685 und 1686, soweit sie religiöse Fragen betreffen.

[2] XIII, 1686, 12. November.

[3] Die Stephanskirche wurde nicht erst 1702 abgetreten, wie Hermann, dessen Angaben über unsere Periode oft recht unzuverlässig sind, Bd. II, S. 95 meint; er und die andern, die ihm hier gefolgt sind, denken wohl an das Stift St. Stephan.

In aller Stille kam endlich noch ein weiteres kirchliches Gebäude in die Hände der Katholiken: das Bethaus Allerheiligen, das durch Obrechts persönliche Vermittlung von seinen Inhabern abgetreten wurde; am 1. April 1687 fand hier der erste Gottesdienst statt[1].

So hatte der Katholizismus im Straßburger Gebiet in kurzer Zeit große Erfolge errungen. Fast in jedem größeren Ort in den Baillages hatten die Katholiken Anteil an den Kirchen erhalten. In der Stadt selbst waren vier neue Kultstätten völlig in seine Hände gekommen: St. Marx, fortan unter dem Namen St. Johann, die Kirche der Karmeliter als St. Ludwig, St. Stephan und das Oratorium Allerheiligen. Bei der Gewandtheit der Jesuiten war es klar, daß diese neue Lage nach jeder Seite hin ausgenützt wurde.

Der Prätor hatte bei diesem ganzen Werk nicht die Initiative ergriffen, er mußte sich darauf beschränken die ihm durch den Intendanten übermittelten Instruktionen des Hofes zur Ausführung zu bringen; aber er hatte sich nicht ohne Erfolg dafür eingesetzt, nach Kräften eine Versöhnung der Interessen seiner Stadt mit den Forderungen des Katholizismus herzustellen.

Von weit geringerer Bedeutung war der Verlust anderer geistlicher Gebäude, die nicht für den Gottesdienst bestimmt waren; schon deshalb, weil es sich in den meisten Fällen nur um vorübergehende Okkupationen handelte. Die Interessen des Katholizismus waren nur insofern davon berührt, als dadurch geistliche Korporationen, die nun alte Ansprüche wieder erhoben, zu fester Niederlassung in der Stadt gelangten. Das

---

[1] A. G. 780, Nr. 26. Louvois an Obrecht, 2. Februar 1687. . . . le Roy a veu avec plaisir le succes de la negotiation que vous avez faite pour mettre aux Catholiques de Strasbourg l'église de Tous les Saints qui estoit occupée par les prébendiers Luthériens et S. M. sera bien ayse d'apprendre que vous eussiez persuadé lesdits prébendiers de se faire catholiques. Vgl. XXI, 1687, 1. April.

Verhalten des Prätors entsprach der Stellung, die er gegenüber dem Johanniterorden eingenommen hatte. Solange es die Stadt nur mit den Orden allein zu tun hatte, trat er nachdrücklich für die Rechte der Stadt ein; mischte sich aber der Hof zu Gunsten der Orden ein, dann gab er klein bei.

Seit 1682 schwebte mit den Lazaristen ein Prozeß um die der Stadt gehörenden Güter eines ehemaligen Aussätzigenasyls mitsamt der sogenannten Roten Kirch neben dem heutigen Helenenfriedhof[1]. Der Orden stützte sich auf eine königliche Schenkung vom Jahre 1672, die ihm alle Asyle zusprach, wo nicht mehr der Absicht der Stifter gemäß Kranke verpflegt wurden; 1682 war sie ausdrücklich für das Straßburger Gebäude bestätigt worden. Die Weigerung des Rats, der die mit dem Asyl verbundenen beträchtlichen Einkünfte der Stadt erhalten wollte, führte zu langwierigen Prozessen vor der Chambre de l'Arsenal. Ein Urteil vom 9. März 1686 sprach das Stift dem Pächter des Ordens Polastron und seinem Unterpächter Courcelles zu. Trotzdem beschäftigte diese Angelegenheit immer wieder den Rat infolge der Ansprüche Courcelles auch auf den benachbarten Helenenfriedhof und alle schon früher fälligen Zinsen. Vergeblich hatte Obrecht, der die Führung des Prozesses in Händen hatte, bei Louvois darauf hingewiesen, wie die Schenkung von 1672 durch die Kapitulation doch gegenstandslos geworden sei. Wenigstens solle der König die Einkünfte des Asyls bei der Stadt belassen und aus der Mitte des Rats einen Administrator nehmen, der das Stift im Namen des Ordens verwaltete[2]. Aber ein scharfes Schreiben des Ministers schlug alle weiteren Schritte nieder[3].

Als Louvois auch bei seiner Anwesenheit in Straßburg

---

[1] Vgl. Charles Schmidt, Notice sur l'Église Rouge et la léproserie de Strasbourg. (Bulletin des monuments historiques d'Alsace, 1879). St. A. V. D. G. 74, B. 65.

[2] St. A. V. D. G. 74, B. 65. Obrecht an Louvois, 27. September 1685.

[3] XIII, 1688, 29. Januar. Louvois an La Grange, 4. Januar 1688.

erneute Versuche des Rats schneidend abwies, erklärte Obrecht offen, daß es keinen Zweck habe, die Angelegenheit weiter zu verfolgen[1].

Ein ähnlicher Prozeß entstand um die sogenannte Elendenherberge, in der auf Kosten der Stadt Bettler und arme Pilger verpflegt wurden. Auf Grund einer königlichen Schenkung erhob der Orden der Karmeliter Anspruch auf die zur Herberge gehörenden Gebäulichkeiten. Obrecht, der anfangs tatkräftig für einen günstigen Ausgang der Angelegenheit eingetreten war, glaubte zur Zurückhaltung gezwungen zu sein, als der Intendant sich persönlich für die Frage interessierte, nachdem sein Bruder, der Chevalier de La Grange, zum Administrator des Stifts ernannt worden war. Obrecht betonte zwar im Rat, wie wichtig die Erhaltung der Elendenherberge sei, da sonst das Bürgerspital die ganze Last der Unterbringung der Bettler auf sich laden müsse; aber er riet von einer Weiterführung des Prozesses beim Conseil d'Etat ab, da ein solcher, wie das Beispiel der Roten Kirche zeige, zu keinem Ergebnis führen werde. So begnügte er sich mit dem Vorschlag, Louvois zu bitten, er möge in Zukunft keine solchen Schenkungen städtischen Eigentums zu Gunsten dritter vornehmen. An der Uebergabe des Pilgrimspitals wurde damit nichts geändert.

Es wiederholte sich dasselbe Spiel wie bei den Lazaristen. Der Bruder des Intendanten beanspruchte außer der eigentlichen Herberge auch ein daneben befindliches Haus. La Grange trat nachdrücklich für seinen Bruder ein und ließ deutlich durchblicken, wenn man ihm nicht zu Willen sei, habe die Stadt Uebles von ihm zu gewärtigen. Obrecht war daher, um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, zum Nachgeben bereit. Es gelang ihm den Rat so sehr von der Wichtigkeit der Gunst des Intendanten zu überzeugen, daß dieser schließlich beinah froh in die Abtretung einwilligte[2].

[1] XIII, 1688, 28. April.

[2] XIII, 1687, 30. April; 5., 17. Mai; 18. August; 20. September; 1688, 17. März.

Derselbe Orden beanspruchte auf Grund der gleichen königlichen Schenkung noch ein anderes städtisches Stift, das nicht mehr benutzte St. Barbaraspital, das ihm durch Urteil der Pariser Kammer gleichfalls zugesprochen wurde.

Im März 1690 erging das endgültige Urteil zu Ungunsten der Stadt [1]. Obrecht riet von allen weiteren Verfahren ab.

Glücklicherweise nahm einige Jahre später der Hof selbst Veranlassung die Gebäude ihren ursprünglichen Besitzern wieder zu erstatten [2]. Die reunierten Spitäler hatten ihren Hauptzweck als Lazarette für die Armee wegen ihrer meist ungünstigen Lage nicht erfüllt. Auch hatten die Offiziere des Königs, die man mit diesen Pfründen ausgestattet hatte, von ihnen keinen Genuß, im Gegenteil unaufhörliche Prozesse und Unkosten gehabt. Der König wahrte sich aber das Recht, über die Verwendung der Einkünfte der Stiftungen zu verfügen. Es waren darüber zwischen dem Rat und dem Hof noch längere Verhandlungen nötig. Die katholische Geistlichkeit suchte mit allen Mitteln die Einkünfte der Roten Kirche der Kongregation von Mariä Heimsuchung zu verschaffen. Obrechts Wirken ist es zuzuschreiben, daß Barbezieux sich entschloß ihre Ansprüche abzuweisen und die Einkünfte für den Unterhalt des Bürgerspitals zu bestimmen [3].

Auch die Elendenherberge und das Barbaraspital wurden 1701 der Stadt endgültig zurückerstattet mit der Beschränkung, daß die Kapelle von St. Barbara der Kongregation von Mariä Heimsuchung anheimfallen sollte [4].

---

[1] XIII, 1688, 19., 28. Februar; 31. Mai; 10. Juli; 1690, 16. März; 1691, 26. März.

[2] St. A. V. D. G. 74. B. 65. Edit du Roy portant desunion des biens Maladeries Leproseries et autres revenus cy devant unis par Edit du mois de Decembre 1672 à l'Ordre de Nostre Dame de Montcarmel et de Saint Lazare de Jerusalem.

[3] XIII, 1696, 10. März.

[4] Edikt vom 17. August 1701.

Den Schlußstein in der Rückerwerbung geistlicher Gebäude bildete im Jahre 1701 die Gewinnung des adligen Damenstifts zu St. Stephan. Seit 1694 hatte der oben genannte Orden ein begehrliches Auge auf das allmählich aussterbende Stift geworfen. Der Marschall d'Huxelles lieh ihm seinen starken Arm. Als die letzte protestantische Stiftsdame sich nach Deutschland zurückzog, ließ er den Rat wissen, daß er dem König keinen größeren Gefallen tun könne, als ihm das Stift zu überlassen. So folgsam waren die Dreizehner schon geworden, daß gar kein ernsthafter Widerspruch sich erhob und die Abtretung beschlossen wurde. Der Prätor nahm eine zurückhaltende Stellung ein ; aus einer Notiz an den Advokaten Klinglin scheint hervorzugehen, daß er im Innersten dieser neuen Veränderung abhold war[1].

Durch die Gewinnung kirchlicher Gebäude waren die Vorbedingungen für die Gründung und Ausdehnung katholischer Gemeinden geschaffen. Nun galt es, die Folgerungen zu ziehen und für eine nachdrückliche Verbreitung des katholischen Glaubens in allen Schichten der Bevölkerung alle Krätte einzusetzen. Der wunde Punkt war immer noch der schwache Einfluß des Katholizismus innerhalb des Rats und der herrschenden Klassen der Stadt. Prätor und Syndikus saßen zwar in den Ratsstuben, aber nicht immer vermochten sie den überall sich regenden passiven Widerstand des Rats zu überwinden. Die an den Uebertritt Obrechts geknüpfte Hoffnung, er werde das Zeichen für zahlreiche Bekehrungen in den oberen Kreisen sein, hatte sich nicht in dem erwarteten Umfang erfüllt. War von den gegenwärtigen Ratsherren niemand zum Glaubenswechsel bereit, so blieb nichts übrig, um sie in ihren festen Stellungen zu erschüttern und zum Nachgeben geneigt zu machen, als daß man katholischen Elementen die Ratsstellen öffnete.

[1] s. Reuß, Correspondance, S. 53. Vgl. Röhrich, Die Kirche St. Wilhelm in Straßburg, 1856.

Diesen Wandel schuf das Versailler Edikt vom 5. April 1687, das sogenannte Alternativum[1].

Von allen Maßregeln des französischen Hofs zur Beförderung des Katholizismus in Straßburg ist diese die einschneidendste gewesen. Nicht nur das Verhältnis der beiden Religionen, auch die Verfassungsverhältnisse der Stadt wurden aufs stärkste davon berührt.

Formell sich stützend auf den Artikel V des Osnabrücker Friedensvertrages setzte das Edikt fest, daß alle freiwerdenden Ratsstellen und Aemter in der Stadt wie in den baillages immer abwechselnd (alternativement) mit Katholiken und Lutheranern besetzt werden sollten, und zwar so, daß das Verhältnis von Katholiken und Lutherischen im Rat stets der Verhältniszahl der Einwohner beider Religionen entspreche. Ein Analogon in den städtischen Verfassungen der damaligen Zeit bot Augsburg, wo gleichfalls das Verhältnis der beiden Konfessionen bei Besetzung der Magistratsstellen beobachtet wurde.

Die Vorgeschichte des Edikts ist kurz. Die erste Anregung war schon vor Jahresfrist von den Jesuiten an Louvois gerichtet worden. Sie hatten damals vorgeschlagen, sämtliche Ratsstellen und Aemter durch Konvertiten besetzen zu lassen. Dieser weitgehende, undurchführbare Plan hatte ihnen aber einen scharfen Tadel des Königs eingebracht[2].

Ein Jahr später im März 1687 hatte dann der Intendant offenbar auf ihr zähes Drängen hin diesen Gedanken wieder aufgegriffen, aber in der beträchtlichen Milderung, wie sie das endgültige Edikt brachte. Der Entwurf, den La Grange an den Hof schickte, fand in allen Teilen die Billigung des Königs. Nur glaubte er etwas verhüllter auftreten zu müssen, indem er die vom Intendanten vorgeschlagene Erklärung, daß auch die Katholiken französischer Nationalität in den Rat aufgenommen

[1] Eine Abschrift, s. St. A. AA 2056, ferner XIII, 1687, 30. April, abgedruckt bei Reuß, Louis XIV et l'Eglise Protestante de Strasbourg, S. 254—256.

[2] A. G. 765, Nr. 101.

werden müßten, strich. Es verstehe sich von selbst, und es sei Zeit genug, bei der ersten sich ergebenden Schwierigkeit dies zu betonen[1]. Bei dem ersten Eindruck, den das Edikt auf den Rat machte, sollte nicht gleich voll aufgedeckt werden, welche Veränderungen in dem Getriebe der städtischen Verfassung dadurch hervorgerufen würde.

An dem Zustandekommen des Erlasses hatte der Prätor keinen Anteil. Er scheint sich sogar gegen seine Einführung ziemlich widerstrebend verhalten zu haben: der Intendant sah sich veranlaßt, Louvois den Rat zu geben, ihm sowie Güntzer eine scharfe Aufforderung zukommen zu lassen, peinlich auf die Ausführung des Edikts zu achten. Es war auch nicht so sehr Obrechts Verdienst, wenn das anfängliche Widerstreben des Rats bald erstarb. Das drohende Begleitschreiben Louvois an den Rat war dazu schon hinreichend[2]. Bei der Bekanntmachung des Edikts im Rat hielt sich Obrecht ebenso wie der Syndikus klugerweise der Verhandlung fern. Als er dann, nachdem die erste Aufregung sich gelegt, wieder in der Versammlung erschien, beeilte er sich, sein gänzliches Unbeteiligtsein an dem Erlaß zu betonen. Die Schuld trügen vielmehr

---

[1] A. G. 782, Nr. 53. Louvois an La Grange, 3. April 1687. . . . Vous connoistrez que le roy s'est entierement conformé à vostre advis, hors que S. M. n'a pas jugé à propos d'y expliquer encore clairement qu'elle veut que les françois catholiques soyent admis dans leur compagnie ayant cru que cela s'entendroit assez et qu'en tout cas à la premiere difficulté, il seroit assez temps d'expliquer ses intentions. J'escris suivant que vous le proposez au Sr. Guntzer et Obrek que S. M. désire qu'ils veillent à la ponctuelle execution de ce qui est en cela de sa volonté et qu'elle les charge de luy rendre compte de la moindre contravention qui y arriveroit. Vous aurez soin de leur remettre les paquets que je vous envoye pour eux et de faire rendre ensuite audit magistrat celuy que je vous adresse pour luy.

[2] XIII. 1687, 30. April: La depesche du roy qui sera cy jointe explique si clairement quelles sont ses intentions que je ne vous fais ces lignes que pour vous recommander la ponctuelle execution et vous prie de m'en accuser la reception.

die Lutherischen selbst; denn wie dem Hof berichtet worden sei, habe man von den Kanzeln herab in gehässiger Weise gegen die Wahl von Katholiken geeifert und bei der letzten Schöffenwahl sogar ausdrücklich die Katholiken zur Bekleidung eines städtischen Amtes für unfähig erklärt. Es mag sonderbar klingen und konnte doch auf eine Zeit, da der historische Beweis so viel galt, seinen Eindruck nicht verfehlen, wenn Obrecht versicherte, daß die Regimentsform erst jetzt wieder «in ihren alten vigor» komme; denn sie sei zu einer Zeit gemacht worden, da der ganze Rat katholisch gewesen sei[1].

Hat auch Obrecht an der Einführung des Alternativums keinen Anteil gehabt und es vielleicht nicht begrüßt, so ist er doch, wo es nun durch königlichen Befehl Gesetz geworden war, für seine Ausführung eingetreten. Ein Schreiben Louvois ermahnte Obrecht und Güntzer auf die Befolgung des Alternativs wohl Obacht zu geben. Für jede Verletzung sollten sie verantwortlich gemacht werden, wenn sie nicht gleichzeitig an den Hof berichteten[2]. Im weiteren überließ man in Versailles dem Prätor nicht freie Hand, sondern überwachte sehr genau die Ausführung des Edikts. Obrecht war genötigt nicht nur, wie es ihm anfangs befohlen, über die der Bestimmung zuwiderlaufenden, sondern über alle Wahlen überhaupt Bericht zu erstatten. Und eine genaue Nachprüfung seiner Angaben ermöglichten die gleichzeitigen Berichte des Intendanten, des Gouverneurs, des Syndikus und vor allem des Klerus. Im Jahre 1690 erschien plötzlich zur allgemeinen Verwunderung

---

[1] XIII, 1687, 5. Mai. Ueber das Alternativ vgl. XIII, 1687, 17. März; 30. April; 1. Mai; 5., 7., 17. Mai. XXI, 1687, 15. Mai.

[2] A. G. 782, Nr. 54. Louvois an Obrecht, 3. April 1687. Je vous adresse la copie d'une depesche du Roy au Magistrat de Strasbourg par laquelle vous verrez ce que S. M. luy ordonne. Elle vous recommande de luy rendre compte de la maniere dont sa volonté sera executée et de vous dire qu'elle vous rendra responsable de la premiere contravention qui y sera faite dont vous ne luy donnerez pas advis en mesme tems.

des Rats, woher dem Hof diese Einzelheit bekannt sei, eine Aufforderung des Ministers, die Stelle eines Ratsschreibers, die schon lange mit einem Katholiken hätte besetzt werden sollen, zu vergeben[1].

Aus dem Jahre 1695 ist uns ein solcher Bericht Obrechts über Neuwahlen erhalten. Sämtliche Gewählten werden namentlich aufgeführt; die Namen der Katholiken unter ihnen sind mit einem roten Kreuz versehen. Unter den sieben aus den Reihen der Konstoffler in den Rat gewählten befindet sich ein Katholik: Makau; unter den zwanzig aus den Zünften sind es zehn; Sibour, Latscha, Schloesinger, Einsiedler, Streit, Kuner, Han, Ziegler, Wiedelocher, Koerner; von den achtundzwanzig Schöffen sind es dreizehn: Mühlecker, Wild, Iller, Dirrenberger, Kuhn, Stork, Naundorf, Saur, Scheib, Bitter, Heiger, Schlesinger, Schibel[2].

In Zweifelsfällen war Obrecht gehalten, erst die Meinung des Hofs einzuholen[3]. Seine Einwirkung auf die Beobachtung des Alternativums gestaltete sich meist so, daß er vor Beginn der Wahlen noch einmal auf das Edikt hinwies und seine Befolgung empfahl. Er gab die Erklärung ab, ob die vorgeschlagenen Kandidaten den Bestimmungen entsprächen. War dies nicht der Fall und zeigte sich der Rat nicht zum Nachgeben bereit, so mußte er «die Königliche Autorität interponieren». Er pflegte dann das Schreiben Louvois vorzulesen, in dem dieser ihn zur Beaufsichtigung der Ausführung des Edikts ermahnte, indem er dadurch den Makel des Einschreitens auf den Hof ablud, und drohte mit der Strafe der französischen Machthaber.

Im allgemeinen hat sich Obrecht in den Grenzen des Edikts und der vom Hof ergangenen Erklärungen gehalten. Er hat seinen Ehrgeiz nicht darin gesucht, einen möglichst starken Zudrang der Katholiken über das Maß des Geforderten hinaus

---

[1] XXI, 1690, 23. Januar.

[2] A. G. 1321, Nr. 6. Obrecht an Barbezieux, 7. Januar 1695.

[3] XXI, 1694, 16. März.

durchzusetzen. Mit einem gewissen Bedauern meldet er im Gegenteil einmal an Louvois, daß bei den Wahlen zum Großen Rat die Katholiken mehr Berücksichtigung gefunden hätten, als ihnen nach ihrer Zahl eigentlich zugekommen wäre[1]. Er beschwert sich bei Barbezieux, als dieser verlangt, daß bei der Besetzung der Münsterschaffnerstelle zweimal nacheinander Katholiken gewählt werden sollen[2].

Wie gestaltete sich nun im einzelnen die praktische Durchführung des Alternativums und welches waren die Folgen für die städtische Verfassung?

Selbstverständlich wurde von der katholischen Angriffspartei alles versucht, um der Wirkung des Edikts ein möglichst großes Feld zu verschaffen. Unklarheiten im Wortlaut boten Handhaben genug. Zunächst suchte man die Verhältniszahl der beiden Religionen für die Katholiken dadurch möglichst günstig zu gestalten, daß man den Klerus und den Generalstab bei den katholischen Bürgern mitrechnete, obwohl sie der Sache nach keine Vertretung in der städtischen Verwaltung beanspruchen konnten. Nach der gleichen Richtung wirkte die Bestimmung, die Louvois bei seiner Anwesenheit im Elsaß im Jahre 1687 traf, daß in die Zahl der im Rat zu vertretenden Klassen auch die Schirmverwandten gezogen werden sollten d. h. diejenigen Einwohner, die kein Bürgerrecht besaßen, aber im Schutz der Stadt standen. Wenig hatte es zu bedeuten, wenn Louvois ausdrücklich auch den Protestanten diese Vergünstigung zugestand; in Wirklichkeit kam sie fast nur den Katholiken zugute, indem die Schirmbürger zum größten Teil aus neu eingewanderten Elementen dieses Glaubens sich zusammensetzten. Lutherische mochten in diesen Zeiten wenig Lust verspüren, sich in Straßburg anzusiedeln; wir hören im Gegenteil von einer zunehmenden Abwanderung dieser Kreise aus der Stadt.

[1] s. Anhang.
[2] XXI, 1695, 16. Mai.

Wieviel die Einbeziehung der Schirmverwandten unter Umständen ausmachen konnte, lehrt die Bevölkerungsliste vom Jahre 1709, wo wir neben 5624 zünftigen Männer 1320 Schirmbürger finden[1].

Die Festsetzung der Proportion wurde nicht etwa dem Rat überlassen, sondern sollte unter Zuziehung des Intendanten geschehen. Er hütete sich wohl eine genaue Zählung vorzunehmen, wie sehr auch der Rat dazu drängte. Auch Obrecht ging einer solchen Forderung vorsichtig aus dem Weg. Einem bestimmt ausgesprochenen Wunsch des Ammeisters Reißeissen wich er mit dem Bemerken aus, die Proportion sei zu schwer festzustellen[2]. Als einmal die Zünfte selbständig ein Verzeichnis der in ihren Reihen befindlichen Katholiken aufstellten und es sich dabei herausstellte, daß deren Zahl viel kleiner war, als vorher angenommen wurde, da lenkte er ab, indem er das Vorgehen der Zünfte als verfassungswidrig bezeichnete; im übrigen sei die Liste wohl ungenau[3].

So erklärt es sich, wenn den Katholiken nach Louvois näherer Anweisung ein Viertel aller Stellen zugesprochen werden mußte.

Louvois dachte sich das Verfahren bei Befolgung des Alternativums so, daß zunächst so lange hintereinander Katholiken gewählt werden sollten, bis die Verhältniszahl erreicht sei; dann sollte abwechselnd ein Lutherischer und ein Katholik gewählt werden. Bei dieser Ordnung mußte oft für die Katholiken ein Vorteil herausspringen. Nehmen wir das normale Verhältnis im Rat mit 24 : 8 an. War zuletzt ein Lutherischer gewählt worden, so mußte beim Ausscheiden eines lutherischen Ratsherren ein Katholik gewählt werden; es ergab sich dann das Verhältnis 23 : 9. Den Protestanten konnte ein solcher günstiger Fall nie widerfahren; denn starb beim

[1] St. A. AA 2517.
[2] XIII, 1691, 17. Dezember.
[3] XIII, 1691, 24. Dezember.

normalen Verhältnis ein Katholik, so wurde natürlich, um der Proportion zu genügen, verlangt, daß wieder ein Katholik gewählt werden müsse, auch wenn zuletzt schon ein Katholik gewählt worden war.

Noch verschärft wurde dieser Abstand, weil die Proportion nicht bloß im Rat als Ganzem, sondern auch in den einzelnen Ratstuben, in den Kommissionen, in jeder Abteilung des Rats beobachtet werden sollte. Sogar der Adel für sich und die Zünftigen galten im Rat als besondere Gruppen, innerhalb derer das Alternativ Geltung haben sollte. Nehmen wir die Zahl des Dreizehnerkollegs mit zwölf an, so befanden sich darunter vier Adelige und acht Zünftige. Das normale Verhältnis der Konfessionen betrug dann 3 : 1 und 6 : 2. Im günstigsten Fall, wenn zuletzt je ein adliger und zünftiger lutherischer Ratsherr gewählt worden waren, mußten bei hintereinanderfolgendem Ausscheiden je eines Lutherischen unter dem Adel und unter den Zünften wieder Katholiken gewählt werden. Es ergab sich dann das Verhältnis 2 : 2 und 5 : 3, d. h. 5 Katholiken saßen neben 7 Lutherischen im Kollegium. Bedenkt man, daß womöglich in mehreren Stuben und Kommissionen gleichzeitig ein solches Verhältnis eintraf, daß der Prätor, trotzdem er die vollen Funktionen eines Ratsherrn ausübte, sich nicht in die Zahl der katholischen Ratsmitglieder einbegriff, so erklärt es sich, wie zu gewissen Zeiten scheinbar ganz in der Ordnung eine unverhältnismäßig große Zahl von Katholiken sich vorfand. Ausgleichend wirkte immerhin, daß bei den Gesamtneuwahlen das richtige Maß zum Teil wiederhergestellt wurde. Aber auch da kam es vor, daß unter dem Druck des Hofs unbeabsichtigt mehr Katholiken als nötig gewählt wurden.

Indes stellten sich der Durchführung des Alternativs einige nicht geringe Schwierigkeiten entgegen.

Einmal war es nicht immer leicht unter den Katholiken besonders für die Stellen, die einen technisch vorgebildeten Beamten erforderten, die geeigneten Leute zu finden; die Be-

kehrungen in den oberen, in der Tradition der Verwaltung aufgewachsenen Kreisen waren eben nicht allzu häufig. Hier muß man Obrecht zugestehen, daß er nach Kräften für die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung der Stadt eintrat, wenn er immer wieder darauf hielt, daß man nur durchaus taugliche Elemente für die wichtigen Posten wähle; fänden sich keine unter den Katholiken, dann sei man berechtigt von der Vorschrift abzuweichen und zu einem Lutherischen zu greifen. Aus dem gleichen Bedürfnis heraus schreckte er selbst vor Eingriffen in die städtische Verfassung nicht zurück, wenn er empfahl, falls keine geeigneten katholischen Kandidaten für die Ratsstellen unter den Schöffen vorhanden seien, sollte man sie aus den Zumännern nehmen.

Mag man auch Obrecht den guten Willen nicht absprechen, unvermeidlich war es doch, daß eine Menge unerfahrener, unreifer Elemente in die Verwaltung drangen. «Ein junger, einfältiger Mensch» sagt einmal Reißeissen in seiner gewohnten Ursprünglichkeit von einem solchen Neugewählten.

Aber nicht nur mangelte es an geeigneten Kräften; es fehlte unter den Katholiken überhaupt an der nötigen Anzahl von Vollbürgern, um das dreihundert Köpfe zählende Schöffenkolleg, aus dem der Rat sich ergänzte, dem Verhältnis entsprechend zu besetzen.

Wir erinnern uns aus einem früheren Kapitel, wie die Niederlassung von Franzosen und Katholiken von Anfang an Gegenstand der Bemühungen der französischen Beamten in der Stadt war. Auf Chamillys Vorschlag sollten die neu zuziehenden Katholiken während sechs Monaten von Einquartierung befreit werden[1]; die Stadt wurde angehalten, ihnen Boden zu billigem Zins zu gewähren[2]. Aber die Grundbedingung zur politischen Betätigung, zur Wählbarkeit ins Schöffenkollegium und damit zur Erlangung von Ratsstellen war die förmliche Aufnahme

[1] A. G. 671, Nr. 169.
[2] XIII, 1685. Louvois an Güntzer, 31. Januar 1685.

als Vollbürger, und diese war an die Zahlung einer ziemlichen Abgabe gebunden.

Hier war es wieder der Intendant, der den Anstoß zu einer Aenderung gab. Auf seine Veranlassung ließ Louvois durch Obrecht einen Entwurf ausarbeiten, der den Bürgerschilling auf ein Drittel herabsetzte[1]. Der Rat gab Louvois Drohungen nach, aber zunächst wurde die Gebühr nur für französische Einwanderer herabgesetzt. Es bedurfte einer neuen Aufforderung des Ministers an den Prätor, um den Bürgerschilling für alle Katholiken überhaupt herabsetzen zu lassen, die ins Bürgerrecht aufgenommen werden wollten[2].

Ueber den Zusammenhang von religiösen und nationalen Bestrebungen ist schon gesprochen worden. Es zeigt sich hier deutlich, wie das nationale Moment nur sekundärer Natur ist[3]. Ausdrücklich spricht hier Louvois im Unterschied von den französischen Katholiken von allen Katholiken überhaupt, also auch von solchen deutscher Nationalität, deren Einwanderung befördert werden solle. Auch in einer dem Deutschen Reich soeben entrissenen Stadt war ein katholischer Deutscher willkommener als ein ketzerischer Franzose. Man wußte wohl,

---

[1] A. G. 749, Nr. 212. Louvois an La Grange, 13. September 1685; A. G. 752, Nr. 460. Louvois an Obrecht, 16. Dezember 1685; Louvois an La Grange, 3. Januar 1686 (bei Coste S. 165).

[2] A. G. 762, Nr. 448. Louvois an Obrecht, 18. Februar 1686 . . . Le roy aura bien agréable que vous poussiez le magistrat de Strasbourg à accorder à tous les catholiques qui se voudront establir dans leur ville le droit de bourgeoisie pour le tiers de ce que l'on payoit autre fois, ainsy que vous l'avez fait accorder aux francois.

[3] Im Jahre 1689 erhielt Obrecht von Louvois den Befehl, nach Kräften für die dauernde Niederlassung der aus Worms und Speyer nach Straßburg geflüchteten Einwohner zu sorgen. (A. G. 851. Nr. 177). Wirtschaftliche Erwägungen mögen Louvois zu dieser Maßregel bestimmt haben. So wenig spielte der Gedanke einer bewußten Französierung der Stadt eine Rolle, daß Louvois mitten im Krieg zur Aufnahme deutscher Elemente auffordern konnte. Dabei konnte dies Vorgehen hier nicht einmal mit religiösen Bestrebungen begründet werden, da es sich ja in diesem Fall vorwiegend um Protestanten handelte.

daß im Elsaß nationale Gegensätze weniger zu bedeuten hatten als religiöse.

Aber auch der frisch aufgenommene katholische Vollbürger vermochte nicht in einer Weise sich politisch zu betätigen, die den Absichten des Alternativums entgegenkam. Eine Bestimmung der Verfassung knüpfte nämlich das passive Wahlrecht zum Schöffenkolleg an eine zehnjährige Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde. Da sich nun die Katholiken in der Stadt weniger aus lange ansässigen, bekehrten Bürgern, als aus Neuzugezogenen, die sich eben erst in das Bürgerrecht hatten aufnehmen lassen, zusammensetzten, so wäre an eine praktische Durchführung des Alternativums erst nach Verlauf dieser Frist zu rechnen gewesen.

Obrecht zuerst und der Intendant waren es, die Louvois auf die nachteiligen Folgen dieser Bestimmung aufmerksam machten. Auf La Granges Rat richtete der Minister an Güntzer den Befehl, bei den nächsten Wahlen diese Klausel außer Kraft zu setzen; die einfache Aufnahme in den Bürgerverband sollte zur Wählbarkeit als Schöffe befähigen[1]. Die erste Schöffenwahl, die nach Einführung des Alternativums stattfand, zeigte gleich, wie berechtigt diese Befürchtungen waren. Allen Mahnungen Obrechts und Güntzers zum Trotz wurden unter sechzehn Schöffen nur vier Katholiken gewählt, weil nicht genug aufzutreiben waren, die schon zehn Jahre das Bürgerrecht besaßen.

Um seinen Eifer zu bezeugen, berichtete Güntzer an Louvois dies Ergebnis, und während er sonst in der Oeffentlichkeit so großsprecherisch für die Autonomie der Stadt eintrat, riet er dem Minister zu einem unerhörten Eingriff: der Hof sollte die Wahl von drei Schöffen kassieren und drei Katholiken an ihre Stelle setzen[2]. Louvois folgte diesem Vor-

---

[1] A. G. 789, Nr. 390 und 391.

[2] A. G. 800, Nr. 150. Louvois an Güntzer. 9. Januar 1688. Sur ce que vous m'avez mandé par vostre lettre du 29e du mois passé le roy a pris la resolution de faire expédier un ordre pour faire les changements que vous proposez aux echevins.

schlag in allen Stücken und drohte mit seinem stärksten Zorn, falls eine ähnliche Verletzung seiner Gebote wieder eintreten sollte. Die Ammeister Städel, Froereisen und Braun erhielten einen scharfen Tadel für ihr Verhalten, den sie jedenfalls Güntzers Eingebungen zu verdanken hatten[1].

Um weitere Schwierigkeiten in Zukunft zu vermeiden, wurde am 18. Dezember 1688 auf Antrag Obrechts dieser Absatz aus den Statuten von 1466 und 1563 gestrichen[2]. Ein scheinbarer Trost mochte darin liegen, wenn Obrecht betonte, daß auch die Evangelischen dieser Vergünstigung teilhaftig werden sollten.

Es ist nicht nötig, die Folgen des Alternativums für die Verbreitung des Katholizismus in der Stadt zu betonen. Es genügt auf die trockenen Sätze des Intendanten in seinem Mémoire hinzuweisen: «Il y a peu de catholiques originaires, la pluspart étant nouveaux convertis, qui n'ont fait abjuration que pour entrer dans les charges de la Ville depuis que le Roi a ordonné que les places vacantes des luthériens seraient remplies par des catholiques».

Suchen wir rein zahlenmäßig die Erfolge des Katholizismus während der Amtszeit des Prätors zu erfassen, so finden wir zwölf Jahre nach Begründung des Amtes nach einer offiziellen Zählung 5119 Katholiken neben 19 839 Lutheranern und 1523 Reformierten; der État Major und der Klerus sind hierbei nicht mitgezählt[3]. Wenn das aus dem gleichen Jahr stammende Mémoire des Intendanten eine Zahl von nur 100 katholischen Familien angiebt, so kann das nur ein Schreibfehler für 1000 sein. Wenn bis zum Jahre 1709 die Bevölkerung von 26 481 auf 32 510 gestiegen ist, so ist diese Vermehrung außer durch natürliche Zunahme aus der Einwanderung von Katholiken zu erklären. Die Zahl der protestantischen Familien hat

---

[1] St. A. AA 2065.
[2] XXI, 1688, 18. Dezember.
[3] St. A. AA 2517.

sich in dieser Zeit durch starke Abwanderung nach dem Friedensschluß von Ryswick im Gegenteil vermindert. Berücksichtigen wir, daß unterdes die Bekehrungen mit Erfolg immer weiter vor sich gingen — im Jahre 1700 allein sind es 46 männliche Einwohner, ihre Familien nicht mitgerechnet [1] —, so ist nicht verwunderlich, wenn wir im Jahre 1726 neben 22 841 Lutherischen und 1500 Kalvinisten bereits 10 480 Katholiken finden. Von 1740 ab übersteigt die Zahl der katholischen Standesamtsfälle die der lutherischen [2].

Interessant wäre es, die Folgen des Alternativums auch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet ins Auge zu fassen. Das Edikt, das den engen politischen Ring der Stadt sprengte, mußte damit auch die strenge Abgeschlossenheit der Zünfte empfindlich treffen. Indem die Regierung ernstlich auf die Aufnahme fremder Elemente in die Zünfte drang, wurde dadurch die so sorgsam gehütete Monopolstellung des Gewerbes erschüttert. Auswärtige Konkurrenz konnte sich jetzt unter der Flagge des Katholizismus in der Stadt häuslich einrichten und das einheimische Gewerbe zum Wettbewerb auffordern. Die Energie des Einzelnen mag dadurch angestachelt, neue Kräfte zu wirtschaftlichem Aufschwung entfacht worden sein. Leider lassen uns die Quellen im Stich, um diese Erscheinung zahlenmäßig zu fassen. Möglich, daß die neu zuwandernden Katholiken nach Bildung und Stand überhaupt nicht für einen solchen Antrieb in Frage kamen. Eine seltsame Fügung wäre es immerhin, wenn das Alternativum, als rein reaktionäre Maßregel gedacht, auf diese Weise Bausteine zu einer modernen Entwickelung der Stadt beigetragen und in etwas den Ergebnissen der großen Revolution vorgegriffen hätte.

Die Rolle, die der Prätor bei dem gesamten Restaurationswerk in der Stadt gespielt, kann nur der richtig einschätzen,

---

[1] s. oben S. 6.
[2] St. A. AA 2517.

wer sich vor Augen hält, welche Aufgabe der Hof ihm zugewiesen hatte. Wer ihn mit dem Generalvikar Hennequin mit demselben Maßstabe messen wollte wie etwa den Intendanten oder den Gouverneur, der müßte allerdings den Eindruck erhalten, als ob der Prätor in der Beförderung des Katholizismus recht träge und passiv sich verhalten hätte. Er durchzog nicht wie La Grange in Begleitung der Jesuiten als Agitator das Land, hier die versammelte Gemeinde zum Uebertritt auffordernd, dort von einer Kirche gewaltsam Besitz ergreifend. Wer aber berücksichtigt, daß die Hauptaufgabe des Prätors nicht so sehr darin bestehen durfte persönliche Erfolge in Bekehrungen zu erzielen, sondern stets zwischen beiden Lagern zu vermitteln, hier allzu hoch geschraubte Forderungen zu mildern, dort hartnäckiges Widerstreben zu besiegen, stets auf die Gefahr, es mit beiden Parteien zu verscherzen, der muß zu einem günstigeren Ergebnis über das Wirken des Prätors kommen. Die Art seiner Tätigkeit bringt es mit sich, daß wir sie aus unseren Quellen nicht voll zu fassen vermögen und uns sein Bild nur matt zurückgespiegelt entgegentritt. Seine Hauptarbeit ging hauptsächlich im Stillen vor sich. Was er in vertraulichen Besprechungen mit dem Intendanten und dem Klerus, in persönlicher Beeinflussung einzelner Ratsmitglieder gewirkt und erzielt hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Hält man sich alle Momente vor Augen, so muß man zu dem Urteil gelangen, daß der Prätor in der Stadt dem Vordringen des Katholizismus unschätzbare Dienste geleistet hat. Sicher ist, daß ohne seine Vermittlung der Rat nicht so leicht sich hätte dahin bringen lassen, alle die gewaltsamen Neuerungen so glatt hinzunehmen. Bald die Stimme der Versöhnlichkeit, bald den Ton der Drohung anschlagend, verstand er es, sich jeder Lage im Rate anzupassen und seiner Herr zu werden. Dabei wußte er es dank seiner Verschlagenheit weder mit den Angreifern noch mit den Geschädigten zu verderben. Jenen erschien er als die Hauptstütze des Glaubens, diesen vielleicht nicht mit weniger Recht als der Mann, der die Wucht

der Restauration nach Kräften ablenkte und die städtischen Freiheiten wahrte.

So waren die Hoffnungen, die der Hof nach dieser Richtung hin auf das neue Amt gesetzt hatte, dank dem gewandten Auftreten Obrechts voll in Erfüllung gegangen.

---

2. Obrechts Verdienste um die Beförderung der staatlichen Interessen Frankreichs in Straßburg.

Die starke Betonung des konfessionellen Gesichtspunktes in unserer Periode hatte, wie wir sahen, selbst in religiösen Dingen die nächstliegenden Staatsinteressen nicht ganz vergessen lassen. Die vitalen Forderungen des französischen Staatswesens konnten auf die Dauer von einer universalen Idee nicht erstickt werden, sondern rangen sich notwendig an den ihnen gebührenden Platz durch. Dies war um so eher der Fall, als der französische Hof bald nach dem Amtsantritt des Prätors durch seine angespannte äußere Politik in eine Krisis zu geraten begann, die eine Sammlung aller Kräfte erforderte.

Auch in der kleinen Welt Straßburgs spiegelten sich die großen Bewegungen der europäischen Politik wieder. Für die Beziehungen der Stadt zum französischen Hof, für die Ausgestaltung des Amtes der Prätur wurde es von weittragender Bedeutung, daß fast die gesamte Amtszeit Obrechts von Kriegslärm erfüllt war.

Einen eigenen Anteil hat die Stadt an dem Wechsel der Kämpfe zwar nicht gehabt, aber ihre Rolle war trotzdem wichtig. Ihre Lage befähigte sie in hohem Maße, als Etappenstation für den Nachschub von Truppen und Material zu dienen, ein Zweig der Kriegsführung, der gerade durch Louvois zu seiner großen Bedeutung gekommen war.

So ist es verständlich, wenn zwar die Ziele der Restaura-

tion in Straßburg immer im Auge behalten, aber die straffe Ausführung zeitweilig durch dringendere staatliche Bedürfnisse zurückgedrängt wurde. Diese Wandlung mußte auch das Amt des Prätors mitmachen. Ursprünglich dazu bestimmt, vor allem die Interessen des Katholizismus in der Stadt zu vertreten, wurde es durch die Verhältnisse berufen, seine Kräfte in ausgedehnter Weise in den Dienst rein staatlicher Aufgaben zu stellen. Die geschichtliche Entwicklung führte unerbittlich dahin, daß die anfängliche Lage sich später schließlich ganz umkehrte: die Beförderung dieser politischen Ziele wurde die Hauptaufgabe des Amtes, die Vertretung der Interessen des Katholizismus kam nur noch nebenher in Frage.

Die Anforderungen des Staates zielten auf militärische und finanzielle Leistungen.

Gleich nach dem Fall Straßburgs hatte man damit begonnen, die Stadt zu einer Festung erster Ordnung auszugestalten. Unter Vaubans Leitung erhob sich gegen den Rhein zu der Bau der Zitadelle; in Kehl wurde ein starkes Sperrfort angelegt; die bestehenden Festungswälle wurden nach neuen Grundsätzen ausgebaut. Die Stadt wurde durch dieses Werk in ziemliche Unkosten hineingezogen. Der Uebergang an eine große Militärmacht entband sie nicht, wie man anfangs gehofft hatte, wie vordem für ihre äußere Sicherheit Aufwendungen zu machen. Der Rat war gehalten für den ständigen Unterhalt der Anlagen, die schon 1681 bestanden hatten, aufzukommen — bei dem anerkannt schlechten Zustand der alten Wälle eine sehr dehnbare und kostspielige Verpflichtung. Zu begründen war sie damit, daß starke Festungswerke doch im Interesse der Stadt lagen; dagegen konnte der Rat mit Recht bemerken, daß sie noch größeren Wert für die Provinz, für das ganze Reich besäßen, die deshalb auch mit zu den Kosten herangezogen werden müßten.

Weiter lag der Stadt die Einquartierung und Verpflegung

nicht nur der ständigen Garnison[1], sondern auch der häufig durchziehenden Truppen anheim. Besonders drückend gestaltete sich die Einquartierung durch die umfangreichen Befreiungen, die man gewähren mußte. Im Jahre 1704 waren von den 3634 Wohnungen fast ein Drittel (1072) befreit[2]. Der Adel, die Geistlichkeit, alle Offiziere und Beamte, die Neubekehrten, letztere auf drei Jahre, waren von dieser Verpflichtung entbunden. Die Last verminderte sich nicht, als man dazu überging, die Truppen in Kasernen unterzubringen; die Stadt hatte nicht bloß für die Herstellung der Gebäude, sondern auch für ihren Unterhalt, für die Lieferung von Holz, Geschirr und Betten zu sorgen[3].

Für den Stab der Garnison mußten bedeutende Aufwendungen gemacht werden. Jedem Offizier des État-Major stand eine Wohnung zu, für deren Einrichtung die Stadt verantwortlich war, oder es mußte ihm ein Wohnungsgeld bezahlt werden. Der Unterhalt der Wohnungen erforderte in einem Jahr rund 12000 livres[4]; dazu kommt der Zinsverlust, der der Stadt durch Ueberlassung der Wohnungen jährlich erwuchs. Weiter war die Stadt verpflichtet, für das Gehalt eines jeden Offiziers aufzukommen, was eine Summe von 20000 livres jährlich verschlang. Die gesamten laufenden Militärausgaben der Stadt werden für das Jahr 1685 auf 120700 livres, für das Jahr 1691 auf 196200, für 1700 auf 174050 livres berechnet[5].

---

[1] Die Stärke der Garnison war schwankend; anfangs waren es zehn Bataillone (A. G. 671, Nr. 150 Major de la Bastie an Louvois, 14. November 1681), später führten die Anforderungen des Feldheeres teilweise eine starke Schwächung herbei. Ueber die militärischen Verhältnisse vgl. Karl Engel, Straßburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime, 1901.

[2] St. A. AA 2140.

[3] Bis zum August 1683 erforderte die Ausrüstung der Kasernen mit Betten und Geschirr 200000 livr. s. Engel, S. 57.

[4] St. A. AA 2602.

[5] Engel, S. 134.

Die Stellung Straßburgs als Etappenstation erforderte weiter von der Stadt die Bereitstellung von Spitälern und Magazinen. 1690 verlangte Louvois vom Rat, er solle in einem Lazarett verwundeten Soldaten eine Unterkunftsmöglichkeit verschaffen. Bereits früher hatte die Stadt für militärische Zwecke vor dem Spitaltor ein Krankenhaus herrichten lassen; aber es erwies sich auf die Dauer als zu klein und baufällig. Mit dem Prätor Obrecht und zwei Militärbeamten machte sich der Intendant auf die Suche nach einem passenden Gebäude. Man besichtigte zuerst St. Johann im Grünen Wörth, das bei dem Umtausch von den Johannitern herausgegebene Gebäude[1], dann das Bürgerspital. Es gefiel dem Intendanten wohl, und er wollte es für den militärischen Gebrauch umbauen lassen. Dem Prätor Obrecht hatte die Stadt zu verdanken, daß ihr das Spital erhalten blieb. Er wußte den Intendanten für den Bau eines neuen Krankenhauses auf der Esplanade neben dem Karthäuserkloster zu gewinnen. Die Kosten sollten nicht von der Stadt allein, sondern von der ganzen Provinz Elsaß getragen werden. Auf Obrechts Vorschlag wurde trotz des Intendanten Widerspruch Louvois gebeten, falls er überhaupt einen Beitrag von der Stadt verlange, ihn von den 90000 livr. Fortifikationsgeldern abzuziehen[2]. Aber eine der gewohnten, brutalen Antworten Louvois, von La Grange eingegeben, machte jeder weiteren Verhandlung ein Ende: die Stadt hätte allen Anlaß sich zu freuen, daß sie nur die Hälfte der Unkosten zu bestreiten hätte[3]. Die Bemühungen des Advokaten Klinglin bei seiner Deputation an den Hof hatten keinen Erfolg[4]. Der Verdacht ist nicht unbegründet, daß Obrecht damals mit dem Syndikus Güntzer voll und ganz zerfallen, sich nun auf einmal verleiten ließ, gegen das städtische Interesse zu arbeiten, indem er Klinglin

[1] Das heutige Bezirksgefängnis.

[2] XIII, 1690, 6., 20. Februar.

[3] XIII, 1690, 9. März. Louvois an den Rat, 1. März 1690. XIII, 1690, 3. April. Louvois an den Rat, 20. März 1690.

[4] XIII, 1691, 29. November.

nahelegte. Güntzers redliche Bemühungen um Abwendung dieser Belastung beim Hofe zu hintertreiben[1]. An der vollendeten Tatsache ließ sich jedenfalls nichts mehr ändern; der Bau des Lazaretts wurde in Angriff genommen, zwar nicht auf der Esplanade, da er dort wegen des schlechten Untergrundes zu teuer gekommen wäre, sondern in der Krutenau[2]. Hatte der Rat geglaubt mit einer Summe von 40 000 livres davonzukommen, so hatte er sich getäuscht. Der ganze Bau kam auf 160 000 livres zu stehen, wovon die Hälfte auf die Stadt entfiel.

Nicht weniger wurde die Stadt ausgebeutet bei der Stellung der Magazine. Man hatte bereits ein Vorratshaus auf der Esplanade erbaut und ein zweites gegenüber dem Spital zur Verfügung gestellt; da mußte im Jahre 1689 ein drittes auf Louvois Befehl hergerichtet werden[3]. Auch das ehemalige Johannitergebäude auf dem Grünen Wörth mußte ganz eingeräumt werden[4]. Eine Liste aus dem Jahr 1692 zeigt, daß außer den vier genannten Magazinen noch zwölf andere Gebäulichkeiten ganz oder teilweise dem König für die Aufnahme von Getreide und Fourage überlassen werden mußten[5].

Auch die Versorgung der Magazine wurde z. T. auf die Schultern der Stadt abgeladen. Für die französische Regierung war es von Wert, daß nicht nur die Vorratshäuser des Staats, sondern auch die privaten in der Stadt stets zur Entnahme von Getreide bereit standen. Wenn man dabei auch auf finanzielle Entschädigung Anspruch hatte, so bedeutete es bei den schweren Zeiten doch eine ziemliche Last, die Vorräte stets in genügender Menge herbeizuschaffen. Dabei ließ die verhießene

---

[1] s. Reuß, Correspondance Intime, S. 12. Obrecht an Klinglin, 12. November 1691.

[2] Es ist das heutige Garnisonlazarett I.

[3] A. G. 854, Nr. 187. Louvois an Güntzer, 8. August 1689. Vgl. XIII, 1689, 17. August.

[4] A. G. 842, Nr. 397. Louvois an Obrecht, 28. Februar 1689. Vgl. XIII, 1689, 31. März. Es ist das heutige Bezirksgefängnis.

[5] St. A. AA 2606. Vgl. Engel, S. 89—92.

Bezahlung für die Lieferung von Getreide oft lange auf sich warten. Für 7000 septiers Weizen, die die Stadt im März 1693 an den Kommissar Du Pille auf fünf Monate vorgeschossen hatte, mußte sie über vier Jahre lang, vom Minister Barbezieux ständig hingehalten, um Entschädigung einkommen[1].

Der Prätor Obrecht unterstützte Louvois scharfen Anweisungen entsprechend diese Bestrebungen des Hofs nach Kräften. Um eine möglichst große Menge von Getreide in der Stadt zusammenzuhalten, war auf seine Anregung bei Beginn des Krieges verboten worden, Getreide aus dem Elsaß über den Rhein zu verkaufen[2]. Die Getreidemenge in der Stadt hob sich beträchtlich, als infolge der Kriegswirren Landleute aus nah und fern, bis aus Württemberg, ihre Vorräte in die Stadt retteten. In einer Woche kamen bis zu 17000 Säcken nach Straßburg. Güntzer und der Rat gedachten zur Bereicherung des Stadtsäckels eine Steuer auf das Korn und die andere eingeführte Habe zu legen. Aber Obrecht von einer höheren Warte aus urteilend, wies Louvois auf das Nachteilige einer solchen Maßregel hin. Er riet zu warten, bis eine größere Menge Getreide in der Stadt zusammengekommen sei; für den Notfall stehe sie dem König immer zur Verfügung, und zugleich habe man dann ein Pfand in der Hand, um auf das Verhalten der benachbarten Länder zu drücken. Das Getreide könne man ja, erst wenn man es wieder aus der Stadt ziehe, in Form eines Schirmgeldes besteuern[3]. Louvois verfügte dementsprechend. Jeder Auswärtige durfte außerdem von seinem in der Stadt geborgenen Vorrat jedesmal nur drei oder vier Säcke

[1] XIII, 1693, 23. März; 1697, 21. August.

[2] A. G. 807, Nr. 360. Louvois an Obrecht, 24. August 1688. . . . Je vous remercie de l'advis que vous m'avez donné des grains que les habitans d'audela du Rhin enlevent de la ville de Strasbourg. Je vous prie de continuer a m'informer de toutes les choses que vous croierez estre advantageuses au Service du Roy en ladite ville; und Louvois an La Grange, 24. August 1688.

[3] A. G. 1238, Nr. 2. Obrecht an Louvois, 20. Januar 1689.

herausholen; wöchentlich sollten im ganzen nicht mehr als fünfzig Säcke aus Straßburg genommen werden[1].

So wie hier lag eine indirekte Schädigung der Stadt vor, wenn Louvois streng darauf hielt, daß die Lebensmittel in Straßburg zu billigem Preis an die Truppen abgegeben wurden. Peinlich genau überwachte der Minister die Verkaufspreise. Obwohl die Gewerbetreibenden in der Stadt unabhängig vom Rat die Preise bestimmten, machte doch Louvois diesen für jede Steigerung verantwortlich. Als während der Belagerung von Philippsburg infolge stärkerer Nachfrage und verringerter Einfuhr der Preis des Brotes in die Höhe ging, wurde der Rat darüber zur Rede gestellt, wie er ein solches Vorgehen der Bäcker dulden könne. Nach Louvois Anordnung mußte von jetzt ab immer der Rat den Preis und das nötige Gewicht bestimmen und öffentlich bekannt machen, wie es Obrecht ihm vorgeschlagen hatte[2].

Auch die Metzger hatten sich genötigt gesehen, ihre Preise zu erhöhen. Louvois hielt dem Rate vor, es sei eine Schande, daß die Fleischpreise in Straßburg so hoch seien wie in Paris. Er drohte eigene Lieferanten für das Militär anzustellen, wenn die Metzger in ihren Forderungen nicht heruntergingen[3]. Beschwerden der Geschädigten beim Gouverneur, beim Intendanten hatten keinen Erfolg. La Grange verwies sie hohnvoll an den Rat: Mes enfans, retournez vous sur vos pas, ce n'est pas mon affaire; je ne m'en mesle point, c'est a Messieurs du Magistrat de regler cela[4].

---

[1] A. G. 840, Nr. 357. Louvois an Obrecht, 27. Januar 1689. A. G. 844, Nr. 112. Louvois an Obrecht, 21. März 1689.

[2] A. G. 811, Nr. 447. Louvois an Güntzer, 30. Oktober 1688. A. G. 854, Nr. 121, Louvois an Obrecht, 6. August 1689. . . . S. M. a aussy approuvé que vous ayez fait publier et afficher la taxe de pain en marquant le poid dont il doibt estre et vous recommande de continuer à donner vos soins pour faire que les denrées soyent à bon marché.

[3] A. G. 854, Nr. 195. Louvois an La Grange, 8. August 1689.

[4] XV, 1691, 14. November.

Wieder war es der Prätor, der nach Kräften zwischen den hier zusammenstoßenden Interessen zu vermitteln suchte. Eine sozialpolitische Gesinnung, die alle Prätoren ausgezeichnet hat, spricht aus seinen Versuchen. Er wollte die Metzger veranlassen, ihr Vieh zu weit billigerem Preis aus Lothringen, der Franche Comté und der Schweiz zu beziehen [1]. Er ließ sich aus Nancy, Metz, Basel, Besançon, Breisach und Colmar Vieh- und Fleischtaxen kommen, die ihn zur Ueberzeugung führten, daß die von den Metzgern inständig erbetene Preiserhöhung nicht länger abgeschlagen werden könnte. Er bat Louvois, seine Einwilligung dazu zu geben, aber die Erhöhung auf die Dauer des gegenwärtigen Feldzugs zu beschränken und für die Garnison Ausnahmepreise zu bestimmen. Das magere Fleisch sollte zum gleichen Preis wie bisher feilgehalten werden, damit die ärmeren Klassen nicht zu sehr Not litten [2].

Freilich, Erfolg hat der Prätor nicht gehabt. Solange nur eine Klasse der Bevölkerung betroffen war, solange nicht eine allgemein fühlbare Drangsal sich bemerkbar machte, vermochte er nicht die Gesamtheit zu entschlossener Abhülfe zu bewegen. Und als nun schwere, alle Schultern treffende Lasten abzuwälzen waren, da war es umgekehrt der Prätor, der versagte.

Es waren teils außerordentliche, teils dauernde finanzielle Beiträge, die der Hof der Stadt Straßburg aufzulegen versuchte. Zur Bestreitung der Fortifikation wie zur Auffüllung der allgemeinen Kriegskassen sollten sie verwendet werden. Wohl war die Stadt laut der Kapitulation von allen Kontributionen befreit, aber Louvois wußte es fast immer so einzurichten, daß sie als «freiwilliger Beitrag» geleistet werden mußten.

Wir erinnern uns, wie bereits 1683 zum ersten Mal vornehmlich durch des Generaladvokaten Obrecht Vermittlung eine solche außerordentliche Summe von 75000 livres für den Neubau von Festungswerken dem König zur Verfügung gestellt

[1] A. G. 854, Nr. 121. Louvois an Obrecht, 6. August 1689; Nr. 131. Louvois an La Grange, 6. August 1689.

[2] A. G. 996, Nr. 84. Obrecht an Louvois, 17. Juli 1690.

worden war. Es war zu erwarten, daß die Regierung, wo nun ein wirklicher Vertreter im Rate saß, bald mit neuen Wünschen an die Stadt herantreten werde.

Bereits am 27. Dezember 1685 berichtete der Syndikus, Louvois habe die Stadt ersucht, eine auf der Ill angelegte befestigte Schleuse auf ihre Rechnung zu übernehmen. Dem Prätor hatte der Intendant dieselbe Eröffnung gemacht [1].

Ueber den näheren Verlauf sind wir nicht unterrichtet, da die Protokolle des Jahres 1686 bis zum 24. Mai verbrannt sind. Es scheint, als habe Obrecht versucht, durch ein Schreiben an den Hof dessen Forderung rückgängig zu machen. Am 4. Januar antwortete ihm Louvois, er solle trotzdem den Rat veranlassen, den Eröffnungen des Intendanten gemäß den Betrag zu zahlen [2]. Dieser Befehl genügte, um alle seine Bedenken verstummen zu machen. Am 14. Januar konnte er Louvois mitteilen, daß der Rat sich erboten habe, eine Summe von 75 000 livres für die Schleuse in Anschlag zu bringen. In zwei Raten wurde der Betrag entrichtet [3].

Es sollte bald Regel werden, daß die Stadt in gewissen Zeitabständen zu Beiträgen für die Fortifikation angehalten wurde. Die Forderungen erschienen, um die Form zu wahren, als Entgelt für Vorteile, die der Stadt dafür geboten wurden. Daß der Nutzen dabei ganz auf Seiten des Staates war, ist selbstverständlich. Dies zeigte sich gleich bei der nächsten Forderung, die in Verbindung mit einem sogenannten Moratorium gesetzt war.

Unter einem Moratorium versteht man eine gesetzlich anerkannte Stundung der Rückzahlung von Kapital oder Zinsen einer Schuld für einen gewissen Zeitabschnitt. Eine solche Erklärung kann in Zeiten der Not vom Schuldner abgegeben werden, wenn Zahlungsschwierigkeiten den völligen Bankerott

---

[1] XIII, 1685, 27., 28. Dezember.
[2] A. G. 761, Nr. 112. Louvois an Obrecht, 4. Januar 1686.
[3] A. G. 761, Nr. 249. XIII, 1687, 18. Januar; 7. April.

zu bringen drohen, um zur Neuordnung seiner Finanzen Luft zu schöpfen. Handelt es sich um eine öffentliche Schuld und ist der Schuldner eine Korporation von genügender Macht, so kann eine solche Erklärung, ohne erst das Einverständnis der Gläubiger abzuwarten, eintreten. Bei einem so schwachen Gemeinwesen wie die Stadt Straßburg konnte ein solches Vorgehen nur stattfinden, wenn die königliche Autorität deckend dahinterstand; andernfalls waren unaufhörliche Prozesse oder eine gewaltsame Entscheidung des französischen Staates zu befürchten. Die Gläubiger der Stadt bestanden aus zwei Gruppen: einmal waren es Untertanen des französischen Königs, zur Hauptsache Stände des Elsaß und Bürger der Stadt selbst, zweitens Angehörige des Deutschen Reichs.

Schon in früheren Zeiten hatten die deutschen Kaiser der Stadt solche Moratorien gewährt: 1668 Kaiser Leopold auf die Dauer von acht Jahren, 1671 wurde es auf zwölf Jahre verlängert. Auch im Artikel 7 der Kapitulation von 1681 war eine solche Verleihung von Ludwig XIV. in Aussicht gestellt worden. Am 8. Januar 1682 wurden die Lettres de répit verliehen; sie gewährten Stundung der Rückzahlung von Kapital und Zinsen an beide Gruppen von Gläubigern auf die Dauer von fünf Jahren.

Als nun im Jahre 1684 der Beitrag von 75000 livres gezahlt werden sollte, hatte schon damals Obrecht vorgeschlagen, die Leistung des Betrages von einer Verlängerung der Lettres abhängig zu machen. Louvois war auch darauf eingegangen und hatte gegen deutsche Gläubiger die Dauer auf 20 Jahre verlängert, gegen Franzosen war die alte Frist von fünf Jahren bestätigt worden.

Als die Zeit des Ablaufs herankam, mußte man auf Erneuerung bedacht sein. Güntzer war es, der Anfang 1687 um eine weitere Verlängerung des Moratoriums um sechs Jahre einkam[1]. Er wies auf den Rückgang der Einnahmen infolge

[1] A. G. 795, Nr. 105. Güntzer an Louvois, 4. Januar 1687.

der Abtretung der kirchlichen Gebäude hin und vergaß nicht zu betonen, daß die Stadt durch neue Lettres de répit besser in der Lage sein werde, zu den Lasten des Staates beizutragen.

Louvois faßte Güntzer beim Wort. Er erklärte sich zur Erfüllung der Bitte bereit, gab aber in seinem Antwortschreiben deutlich zu verstehen, daß die Gewährung eines Moratoriums davon abhänge, wieviel die Stadt während dieser sechs Jahre zum Festungsbau beizutragen gedenke[1]. Ebenso unumwunden äußerte er sich zu einer Abordnung des Rats, die im Mai 1687 an ihn herantrat: die Lettres de répit würden leicht zu erlangen sein, wenn man sich zu einer laufenden Summe für die Fortifikation bereit erklärte[2].

Es ist ein Unterschied gegen die Lage von 1684. War damals erst das Geld ohne Klausel bewilligt und hinterher gleichsam als Belohnung das Moratorium empfangen worden, so herrschte jetzt der Charakter des Tauschgeschäftes vor. Unter diesen Umständen scheint der Rat auf die Erlangung des Moratoriums kein Gewicht mehr gelegt zu haben. Ein dringendes Bedürfnis lag vorläufig auch gar nicht vor, wenn man die Schuldverhältnisse der Stadt in Betracht zieht.

Mit einem Schuldkapital von 1 358 591 livr. kam die Stadt 1681 unter französische Herrschaft. 1685 bereits war diese Summe auf die Höhe von 3 886 698 livr. emporgeschnellt[3]. Die meisten städtischen Schulden waren als fundierte Schulden mit unkündbarem Kapital aufgenommen worden (constitutions de rentes). Vor plötzlicher Rückforderung des Schuldkapitals war also die Stadt sichergestellt; was ihr die Lettres an tatsächlichem Vorteil bringen konnten, war nur die Stundung der Zinsen. Mit der Bitte um Verlängerung des Moratoriums beabsichtigte aber die Stadt gar nicht die Möglichkeit zu erhalten, mit jeder Zinszahlung aufzuhören. Sie hätte sich selbst am

[1] A. G. 779, Nr. 132. Louvois an Güntzer, 10. Januar 1687.
[2] XIII, 1687, 17. Mai.
[3] St. A. AA 2275.

meisten geschadet, indem sie dadurch ihren Kredit empfindlich getroffen und sich jeder Möglichkeit einer weiteren Anleihe beraubt hätte. Wie Güntzer in seinem Schreiben an Louvois auseinandersetzte, sollte das Moratorium nur dazu dienen, gegen die Gläubiger eine Waffe in die Hand zu bekommen[1]. Man konnte sie dann zu vorteilhaften Konversionen der Renten zwingen, indem man im Weigerungsfall den Gläubigern mit der Durchführung des Moratoriums an ihrem Darlehen drohte.

Tatsächlich war auch während der Dauer der alten Lettres de répit der größte Teil der Zinsen, wenigstens an die königlichen Untertanen regelmäßig gezahlt worden, ja beträchtliche Amortisationen hatten stattgefunden, indem das Moratorium zu vorteilhaften Ablösungsvereinbarungen mit den Gläubigern verhalf. Im Jahre 1686 waren 431 496 livr. an Zinsen und Amortisationen abbezahlt worden; 1688 wurden 131 850 livr. Zinsen aufgebracht und wiederum Kapital zurückbezahlt; 1689 wurden gleichfalls sämtliche Zinsen mit 136 010 livr. bezahlt, nachdem inzwischen eine neue Anleihe aufgenommen worden war, und 48 991 livr. Kapital amortisiert. Für das Jahr 1690 blieb bei einer Gesamtschuld von 2 514 393 livr. bei fünf und vier Prozent Zinsfuß eine Zinssumme von 121 510 livr. 9 sols 5 deniers zu zahlen[2]. Die auf die Salzkasse aufgenommene Schuld war 1689 von einer siebenprozentigen in eine vierprozentige Rente konvertiert worden[3].

Die Vorteile des Moratoriums wurden sehr wesentlich verringert, wenn der König dafür die Zahlung einer größeren

---

[1] . . . La ville n'a point l'intention de faire cumuler les interests par cette prorogation, mais seulement de s'en servir pour avoir par ce moyen de bonnes compositions dans l'accomodement avec ses créanciers . . .

[2] Nach dem Bericht Güntzers an Louvois über das Rechnungsjahr 1689/1690. A. G. 996, Nr. 14 vom 6. April 1690 (veröffentlicht von Jules Schwarz, Revue d'Alsace 1905. Ueber den Wert seiner Schlußfolgerungen später).

[3] Wenn die von Güntzer angegebene Zahl von 30 296 livr. stimmt.

Summe jährlich verlangte. Die durch vorteilhafte Ablösungen zu erzielenden Gewinne wurden dadurch fast ganz wieder verschlungen. Besser war es ohne Moratorium sich auf die regelmäßige Zahlung der Zinsen zu beschränken und die Amortisation des Kapitals auf spätere Zeiten zu verschieben.

So ließ der Rat die Angelegenheit ganz fallen.

Louvois war aber nicht der Mann, sich eine so günstige Gelegenheit, um Geld für den Staat herauszupressen, entgehen zu lassen. Ueberraschend kam im nächsten Oktober ein Schreiben an den Syndikus. Es zeigte deutlich, wie das Moratorium nichts als ein Vorwand sein sollte, um einen finanziellen Gewinn herauszuschlagen. Louvois gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß er seit seiner Abreise von Straßburg nichts mehr von der Geldsumme gehört habe, die die Stadt für die Festungswerke in Aussicht gestellt habe[1]. Das Moratorium war mit keinem Wort berührt. Eine so offensichtliche Verdrehung der Tatsachen mußte den Rat belehren, wie die Dinge standen. Auch dem Prätor war nun der Weg vorgezeichnet. Auf seinen Vorschlag wurde eine Summe von 3000 livr. monatlich angeboten, dafür aber, um gegen alle Schwankungen gesichert zu sein, gleich für zwölf Jahre ein Moratorium gegen die französischen Gläubiger erbeten[2].

Als Louvois die Bereitwilligkeit des Rates sah, sich überhaupt zu einer Zahlung zu verstehen, schraubte er gleich seine Forderungen höher. Er ersuchte den Prätor, den Rat zu einem Angebot von 45000 livr. statt bloß von 36000 livr. jährlich zu bewegen. Erst in diesem Fall würden die Lettres de répit

---

[1] A. G. 787, Nr. 13. Louvois an Güntzer, 11. Oktober 1687. Comme je n'ay point eu de vos nouvelles depuis mon depart de Strasbourg sur l'argent que la ville doibt destiner tous les ans de ses revenus pour estre employés à ses fortifications, je vous prie de m'en donner au plutost afin que S. M. puisse scavoir au juste de quoy elle pourra faire estat pour l'entretien et l'augmentation desdites fortifications au dela des sommes considerables que S. M. y employe tous les ans.

[2] XIII, 1687, 20. Oktober.

zu erlangen sein[1]. Wie Obrecht vermutete, scheint Louvois hier auf Eingebung des Intendanten gehandelt zu haben, der die Interessen der französischen Gläubiger, vorab des elsässischen Adels und der Stifter zu wahren suchte.

Dies bestätigte sich, als der Rat im Januar 1688, nachdem er auf Obrechts Zureden die Summe bewilligt, die gewünschten Lettres de répit zugestellt erhielt[2]. Bei näherem Zusehen erwies sich ihr Wert als ganz trügerisch. Es war nämlich nur ein Aufschub für die Rückzahlung des Kapitals gewährt, was bei der Art der Rentenschulden völlig überflüssig war. Die verfallenen und laufenden Zinsen sollten aber an die königlichen Untertanen weiter bezahlt werden.

Nachdem der Hof einmal die Geldsumme bewilligt erhalten hatte, konnte es ihm im Grunde gleichgültig sein, in welchem Umfang er der Stadt hier Vorteile gewährte. So hatte es Obrecht verhältnismäßig leicht, die Bemühungen des Intendanten zu hintertreiben und den Minister zur Zurückführung der Lettres de répit auf den alten Stand zu veranlassen[3]. Die neuen Lettres bewilligten eine Verlängerung des Moratoriums von der Ablaufzeit auf zehn Jahre, also bis zum 8. Januar 1698 unter der Bedingung, daß jährlich 45 000 livres für den Festungsbau gezahlt würden[4].

So war dem Rat fast wider seinen Willen das Moratorium aufgezwungen worden, nur um einen Geldbetrag herauszupressen.

---

[1] A. G. 788, Nr. 217. Louvois an Obrecht, 14. November 1687: J'ay veu par vostre lettre du 20e du mois passé ce qui s'est passé à l'assemblée que les magistrats de Strasbourg ont tenue au sujet de la somme qu'ils destinent de leurs revenus pour employer aux fortifications de la ville. Il est bon que vous les portiez à offrir au Roy 15 000 escus par an à commencer du premier Janvier de cette année moyennant quoy j'espère obtenir de S. M. qu'elle voudra bien leur accorder la prorogation des lettres de repit qu'ils demandent.

[2] XIII, 1688, 19. Januar.

[3] St. A. AA 2275. Obrecht an Louvois.

[4] XIII, 1688, 8., 11. März; 3. April.

Aber auch unter solchen Umständen war der Hof keineswegs gesonnen, der Stadt die vollen Segnungen des Moratoriums zukommen zu lassen.

Güntzer beabsichtigte, um zur Herbeischaffung der ersten Fortifikationssumme Luft zu schöpfen, für das erste Jahr das Moratorium voll auszunutzen und nur 14000 livres Zinsen an die königlichen Untertanen zu zahlen. Aber der Syndikus hatte seine Rechnung ohne das scharfe Auge Louvois gemacht. Er wurde von diesem über seine pessimistische Darstellung der städtischen Finanzlage heftig zur Rede gestellt; wie er von anderer Seite gehört, zahle ja die Stadt von der Gesamtzinssumme 74000 livres an die Gläubiger unter den Straßburger Bürgern in barem Geld. Das Stallgeld habe in dem Jahre über 30000 livres eingebracht. Wenn Güntzer weiter derartige Berichte einschicke, habe er sein Vertrauen verscherzt[1].

Um die städtischen Finanzen unter strengerer Aufsicht zu halten, traf Louvois eine neue Verfügung: er setzte eine Kommission ein, welche die Schuldenlast untersuchen und das Abzahlungsgeschäft überwachen sollte[2]. Sie setzte sich, wie schon erwähnt, zusammen aus dem Prätor, dem Syndikus, einem Stettmeister und einem Ammeister und auch dem Intendanten; es war klar, daß La Grange bei seiner Stellungnahme nach Kräften nicht für die Berücksichtigung der Interessen der Straßburger Bürger, sondern der französischen Gläubiger arbeiten würde. Wir hörten bereits, wie man in den folgenden Jahren die Zinsen voll bezahlen und Kapital amortisieren mußte.

---

[1] A. G. 801, Nr. 260. Louvois an Güntzer, 16. Februar 1688. . . . mandez moi comment il est possible que vous vous soyez laissé porter à me rendre compte pareillement de cette affaire et n'y retombes pas à l'advenir si vous voulez que je continue à avoir confiance en vous.

[2] A. G. 801, Nr. 261. Louvois an Obrecht, 16. Februar 1688; 802, Nr. 105. Louvois an Obrecht, 7. März 1688. St. A. AA 1918.

So war die Gewährung des Moratoriums von zweifelhaftem Wert und legte der Stadt eine ständige schwere Last auf.

Die Erfahrungen mit dieser königlichen Gnade mußten von vornherein mißtrauisch machen gegen ein neues Geschenk, womit die Stadt bedacht werden sollte.

Es war die Schenkung der Konfiskationen der Güter von Untertanen des Deutschen Reiches, soweit sie im Bezirk der Stadt gelegen waren.

Anfang 1689 hatte Obrecht dem Minister Nachricht gegeben, wie das Manifest des Kaisers, das alle, die mit Frankreich in Beziehung standen, mit Konfiskation ihrer Güter bedrohte, die Straßburger Kaufleute wegen ihrer Stapelplätze in Frankfurt ziemlich beunruhigt habe. Er habe aber ihre Befürchtungen beseitigt mit dem Hinweis, daß die deutschen Reichsstädte die Durchführung einer solchen Maßregel in ihren Mauern gar nicht zulassen würden, und daß in diesem Falle der König seinerseits über die deutschen Güter in seinem Reich die Konfiskation verhängen werde [1].

Ende Februar erging auch an alle Intendanten der Grenzprovinzen die Anweisung, alle Güter von Untertanen des Kaisers und der Reichsstände, die mit dem König in Krieg lägen, zu Gunsten des Fiskus einzuziehen.

Für die Stadt Straßburg hatte das Edikt unmittelbare Folgen. Da die Summen, die die Stadt an Kapitalisten im Deutschen Reich schuldete, durch die Konfiskationen an den französischen Staat übergehen sollten, so war das Ergebnis, daß nun der französische Fiskus zum Gläubiger der Stadt wurde. Dieser Tausch war nicht zum Vorteil der Stadt. Der neue Schuldherr, hinter dem ganz andere Machtmittel standen, würde nicht allzu lange auf Rückzahlung seines Kapitals warten wollen und die Anlage als Rentenschuld mißachten. Nun mußten ja die Vergünstigungen des eben erhaltenen Moratoriums auch für den neuen Gläubiger ihre Geltung behalten;

[1] A. G. 1238, Nr. 2. Obrecht an Louvois, 20. Januar 1689.

allenfalls konnte der französische Staat mit einigem Recht verlangen, daß für die konfiszierte Summe nicht mehr die Frist von zwanzig Jahren, sondern da das Kapital jetzt französische Marke trage, nur von zehn Jahren gültig sei.

Rechtliche Bestimmungen aber konnten für eine Machtpersönlichkeit wie Louvois kein Hindernis bilden. Es galt jetzt während der Notlage des Staates mit allen Mitteln Geld flüssig zu machen. Schon vor Veröffentlichung des Konfiskationsedikts hatte er sich in einem geheimen Schreiben beim Prätor erkundigt, wieviel eigentlich die Schuldsumme der Stadt an Untertanen des Deutschen Reichs betrage. Er machte ihm den Vorschlag, ob die Stadt nicht jetzt, wo sie bares Geld in Händen habe, das Schuldkapital zurückzahlen könne; der König werde dafür einen größeren Nachlaß gewähren und die Stadt könne als Dank in mehreren Raten eine bedeutendere Summe ihm überweisen [1].

Obrecht fügte sich dem Wunsche des Hofes; wir finden keine Anzeichen, daß er ernstlich die berechtigten Interessen der Stadt gewahrt hätte. Nur insofern war er anderer Meinung, als er zur Vereinfachung vorschlug, die Stadt solle sich von allen Verpflichtungen gegen ihre deutschen Gläubiger durch eine jährliche Summe loskaufen, die zu den Festungsbauten verwendet werden sollte.

Dem Rat gegenüber war es Obrechts Methode, das rechtswidrige Vorgehen des Hofes zu verschleiern und immer die große Gnade des Königs zu betonen, der sich zu einer solchen Schenkung verstehe.

[1] A. G. 839, Nr. 220. Louvois an Obrecht, 8. Januar 1689. Il me semble que la ville de Strasbourg doibt des sommes considerables aux sujets de l'Empire et comme la ville avoit de l'argent comptant, elle pourroit rachepter presentement les principaux la et le roy s'y approprieroit le fond. examinez à quoy monte ce que la ville doibt aux sujets de l'Empire et s'il ne seroit pas possible qu'en luy faisant une grosse remise que ladite ville demeuroit quitte envers ceux à qui elle doibt et qu'en reconnaissance elle donast à S. M. une somme un peu considerable payable en plusieurs termes. donnez moi vostre advis sur cela sans que personne en ayt connoissance ny que l'on sache que je vous en aye escrit.

Man einigte sich schließlich auf Obrechts Betreiben dahin, zu dem bisherigen Beitrag von 45 000 livres eine weitere Summe in gleicher Höhe jährlich zu zahlen. In zwei halbjährlichen Raten, beginnend am 1. Juli 1689 sollte nun der neue Beitrag von 90 000 livres bezahlt werden. Dafür wurde die Stadt durch Lettres Patentes von allen Schulden an Untertanen des Deutschen Reiches gelöst [1].

Halten wir die beiden realen Tauschobjekte einander gegenüber. Die Höhe der Schuldsumme, um die es sich handelte, betrug 504 972 livres. Die Gläubiger waren Reichsstände, geistliche Korporationen und Private in Mainz, Worms, Heilbronn, Heidelberg und Frankfurt [2]. Schon lange aber hatte der geregelte Geldverkehr zwischen Deutschland und Straßburg aufgehört. Da die Stadt von ihren in deutsche Gebiete ausgeliehenen Gelder keinen Heller Zins und Kapital zurückerhalten konnte, hatte sie sich ihrerseits für berechtigt gehalten, gegenüber den deutschen Untertanen keine Zinszahlungen und Amortisationen vorzunehmen, während sie gegenüber den französischen Gläubigern ihre Verpflichtungen meist voll erfüllt hatte. So schuf die königliche Schenkung keine neue Lage und legte der Stadt nur die Last eines jährlichen Tributs auf.

Um so ungünstiger mußte der ganze Handel erscheinen, als aller Voraussicht nach mit dem Friedensschluß die Geltung der Schenkung aufhören und die alten Ansprüche der deutschen Gläubiger wieder in Kraft treten mußten.

Wohl aber war ein Vorteil zu erwarten, wenn es der Stadt gelang, daß ihr die Konfiskation der in ihrem Bezirk befindlichen liegenden Güter deutscher Untertanen übertragen wurde. Wenn der französische Fiskus wahllos die Konfiskation der deutschen Immobilien in der Stadt vornahm, so war zu befürchten, daß die geschädigten Reichsstände die in ihrem Gebiet befindlichen städtischen Güter ihrerseits einziehen

[1] XIII, 1689, 28. November. A. G. 844, Nr. 399; 863, Nr. 36.
[2] St. A. AA 2275.

würden, ohne daß die Stadt dafür Entschädigung fand. Wurde der Stadt die Verfügung über die in ihren Mauern liegenden deutschen Güter zugesprochen, so konnte sie sich darauf beschränken, die Güter nur derjenigen Reichsstände in Beschlag zu nehmen, die mit Konfiskationen angefangen hatten. Sie hatte dann freie Hand, ob überhaupt und welche Konfiskationen deutscher Immobilien sie in ihrem Gebiet vornehmen wollte.

Das Zustandekommen eines solchen Abkommens verdankte die Stadt ihrem Prätor; daß sie auch hier übers Ohr gehauen wurde, ist nicht verwunderlich und war wiederum auf Rechnung Obrechts zu setzen. Während er im Rat stets die ungünstige Finanzlage der Stadt betonte und über jede neue Forderung des Hofes sein Mißfallen äußerte, scheute er sich nicht, auf privatem Wege dem Minister nahezulegen, er solle im Fall der Gewährung dieser neuen Vergünstigung ruhig zu den 90 000 livres noch eine weitere Entschädigung von 10 000 livres verlangen. Nach den Erfahrungen der letzten Geschenke erwarte der Rat nichts anders, als daß ihm noch einmal eine Summe entzogen würde. Er gab Louvois offen zu verstehen, der König werde im Vergleich zum tatsächlichen Wert der Konfiskationen ein gutes Geschäft machen.

Louvois beauftragte den Intendanten, mit dem Rat über die Höhe der Summe zu verhandeln. La Grange zeigte mehr Rücksicht auf das Interesse der Bürger als der erste Vertreter der Stadt. Er verlangte nur die Hälfte der Summe, 5000 livres; freilich im Vergleich zum Wert der einziehbaren Güter, die der französische Kommissar selbst auf höchstens 400 Taler abgeschätzt hatte, war sie immer noch hoch genug[1].

Die Antwort Louvois auf dieser Grundlage sprach der Stadt aber nur die Konfiskation der biens immobiliaires zu. Es war aber unerläßliche Forderung, sie auch auf die biens mobiliaires auszudehnen.

---

[1] XIII, 1690, 13., 20. Februar.

Bei den vielen Beziehungen Straßburger Bürger nach Deutschland war es nicht selten, daß beim Tode eines Einwohners die Erbschaft an reichsdeutsche Verwandte fallen mußte. Da nun in diesem Fall der Besitz des Verstorbenen den Charakter von deutschem Gut erhielt, so stand zwar der Anspruch auf die Konfiskation seiner Immobilien der Stadt zu, seine bewegliche Habe aber wurde vom französischen Fiskus eingezogen. Bei diesem Verfahren waren Gegenmaßregeln auf deutscher Seite zu befürchten.

Obrechts Bemühungen erreichten die Gewährung auch dieser Vergünstigung [1].

Da die Stadt diesmal keine Ablösungssumme bezahlt hatte, so stand ihr auch keineswegs der Erlös dieser Konfiskationen zu; er mußte in jedem einzelnen Falle an die Staatskasse abgeliefert werden. Dafür war es aber der Stadt überlassen, wann sie eine solche Konfiskation vornehmen wollte.

Wir berührten schon, wie diese Abmachungen nur von beschränkter Dauer sein konnten. Als 1697 der Friede von Ryswik geschlossen war, da traten die alten Verpflichtungen der Stadt an deutsches Kapital wieder in Kraft; die vollzogenen Konfiskationen mußten wieder herausgegeben bezw. ausgetauscht werden. Da wäre es Recht gewesen, daß nun auch der jährliche Beitrag aufhörte.

Aber wieder schlug der Prätor zweideutige Wege ein. Die Gunst des Hofes über alles setzend, fragte er bei Louvois' Nachfolger Barbezieux an, ob es nicht gern gesehen würde, wenn die Stadt ihren jährlichen Beitrag weiter bezahlte, ja ihn sogar auf 100 000 livres erhöhte! Als Entgelt könne der König die Privilegien der Stadt bestätigen und sie von der Befürchtung befreien, daß der Conseil Supérieur, wie verlaute, nach Straßburg verlegt würde! Und wieder schienen alle Verhältnisse verkehrt, indem der Intendant zwar für die Weiterzahlung

[1] XIII, 1691, 6. Juni; 3. August; 1692, 9. April ff.

des Beitrags, aber gegen seine Erhöhung sich aussprach, da die Stadt nun wieder ihre Schulden abzutragen hätte. Die Zentrale gar zeigte sich von einer ungewohnten Milde: Barbezieux setzte die jährlich zu zahlende Summe auf 60000 livres herab[1]. Wenn der Minister diese erneute, völlig ungerechtfertigte Forderung als große Gnade des Königs hinstellte, so erblickte wohl kaum jemand im Rat darin eine Ironie. So weit war das Gefühl von der Allmacht des absoluten Staates bereits in die Gemüter eingedrungen, daß Freude und Dank die vorherrschende Stimmung blieb.

Von der künftigen Leistung wird der bezeichnende Ausdruck «don gratuit» gebraucht, ein Begriff, der noch oft wiederkehren sollte.

Wenn der Hof eine gewisse Gefälligkeit hierbei glaubte bewiesen zu haben, so hatte das zum Teil darin seinen Grund, daß er inzwischen mit neuen, höheren Forderungen an die Stadt herangetreten war.

Die drückenden Kriegslasten trieben den französischen Staat an, auf immer neue Einnahmequellen zu sinnen. In die das ganze Reich treffenden Auflagen wurde auch die Stadt Straßburg mit einbezogen. Der absolute Machtstaat konnte sich in dieser Lage der äußersten Not auch von Rechtsbeugungen nicht zurückschrecken lassen. Der Prätor Obrecht verriet ein Verständnis für diese realen Interessen, wenn er im Rat betonte, daß der summa autoritas in solchem Falle der Vorrang vor dem Sondervertrag von 1681 gebühre.

Nicht nur den Finanzen, sondern auch der städtischen Verfassung drohte eine schwere Gefahr durch das Edikt vom 3. September 1692, in welchem zur Auffrischung der erschöpften

---

[1] XIII, 1698, 7. Juni. Barbezieux an den Rat, 1. März 1698.

Kassen für das ganze Reich eine Anzahl verkäuflicher Aemter geschaffen wurde[1]. Auch auf die Stadt Straßburg erstreckte sich der Bereich des Edikts. Die Zahl der Notare sollte um acht vermehrt, sechs Finanzbeamte sollten in der Stadt eingesetzt werden und die ganze Finanzverwaltung übernehmen; ohne ihre Mitwirkung durfte kein Geschäft beraten oder vorgenommen werden. Es war ein Eingriff in die Verfassung, der ihr Getriebe in einem Teil ganz zerstörte und die Selbstverwaltung der Stadt in Frage stellte. Die neuen Beamten sollten dabei nicht von der Krone, sondern aus der Stadtkasse bezahlt werden, wodurch die rechtliche Grundlage des Aemterverkaufs ganz hinfällig wurde.

Obrecht war weitsichtig genug, einzusehen, daß die Regierung im Grunde einen solchen Verfassungsbruch nicht bezweckte, sondern nur auf eine Auffüllung ihrer Kassen ausging. So war es ihm nicht schwer, beide Interessen zu versöhnen, auf der einen Seite sich zum Verteidiger der Stadt aufzuwerfen und das höchste Lob des Rats zu ernten und auf der andern Seite doch die Ansprüche des Hofs voll zu befriedigen. Er schlug dem Rat vor, sich durch eine größere Summe Geldes von der Einführung der neuen Aemter loszukaufen. Der Generaladvokat Klinglin wurde an den Hof geschickt mit Vollmacht bis zu 100000 Talern anzubieten; er erhielt zugleich, wie der Ratsschreiber sich ausdrückt, «offene Hände in die bureaux nach seiner dexterität zu verehren»[2]. Obrecht selbst wußte alle seine persönlichen Beziehungen am Hof ins Spiel zu setzen. Neben den offiziellen Schreiben an den Minister, an den Contrôleur Général, an den König wandte er sich an Chamlay, bat er den Rektor Dez, beim Beichtvater La Chaise seinen Einfluß zu Gunsten der Stadt zu verwenden[3]. Die uns erhaltene Korrespondenz zwischen Obrecht und Klinglin belehrt uns ausführlich

[1] Ordonnances I, S. 203; XIII, 1692, 25. September.
[2] XIII, 1692, 3. Oktober.
[3] Vgl. auch Reißeissen, S. 162.

über die einzelnen Abschnitte der Verhandlungen[1]. Am 21. Oktober konnte ihm schließlich Chamlay das befriedigende Ergebnis der Bemühungen mitteilen[2]; am 12. November 1692 wurden die Lettres Patentes ausgestellt, welche die Stadt Straßburg gegen Zahlung von 300000 livres von der Einführung der Aemter befreite[3]. Eine ausnehmende Vergünstigung war es nicht; eine Anzahl anderer Städte kauften sich gleichfalls auf diese Weise los. Ohne Bedeutung, aber vom Rate doch gern gehört war es, wenn Obrecht betonte, daß es keine erzwungene Steuer, sondern ein «ganz freiwilliger Beitrag» sei, den man dem König als Bezeugung der Ergebenheit zur Verfügung stelle in der Erwartung, er werde in Zukunft die Stadt mit solchen Maßregeln verschonen.

Die ganze Verfahrenheit, die durch die übermäßig angespannte äußere Politik in die französische Verwaltung getragen wurde, wird grell beleuchtet, wenn man hört, daß im Juni 1694 ein Edikt die Wiederaufhebung der Aemter verfügte, selbstverständlich wieder gegen Zahlung einer Geldsumme. Von der Provinz Elsaß wurde ein Gesamtbetrag von 600000 livres verlangt, wozu die Stadt Straßburg 40000 livres beisteuern sollte.

Nun konnte die Stadt, nachdem sie schon im Vorjahr sich von den Aemtern losgekauft hatte, nicht wohl in diese Ver-

---

[1] Reuß, Correspondance Intime: Obrecht an Klinglin, 12., 22. 25., 27., 28., 29., 30. Oktober; 5., 6., 9. November.

[2] XIII, 1692, 27. Oktober. Chamlay an Obrecht, 21. Oktober 1692. Votre affaire est accomodée. il vous en couste à la verité 300 000 livres payables entre cy et pacques prochain, mais le Roy revoque ses Edits, ne change rien dans vostre gouvernement et vous maintient dans tous vos privileges, la somme que vous donnes n'est point à titre de rachapt, mais de present et de don gratuit que vous faites au roy pour l'aider à soutenir la guerre, je vous assure que S. M. a temoigné dans cette occasion beaucoup de bonté et de considération pour vostre ville et en particulier pour vous. Il a leu personnellement vostre lettre et l'a remise à Mgr. de Pontchartrain.

[3] Ordonnances I, S. 207.

fügung einbegriffen werden. Der Prätor selbst mußte einräumen, daß diese Bestimmung von Rechts wegen keine Geltung haben könnte; aber in der augenblicklichen bedrängten Lage des Staates könne man nicht gut zurückstehen. «Es ginge aber ohne allen Zweifel Ihr. Königl. Maj. intention bey dießem Edikt dahin, daß zu continuation dießes schwören obliegenden Kriegs einiger Beytrag, von welchem man sich auff Seithen der Statt nicht wohl würde eximiren können, geschehen möchte und wann man sich schon auf die Capitulation beziehen wolte, daß vermög derselben man von allen impositionen befreyt wer. so seye doch solches civiliter zu verstehn und anzunehmen. und würde auch die Statt Straßburg, wenn Sie noch in vorigem Stand war; ein weit mehreres zu contribuieren haben, in dem genugsamb bekandt wie schwer und mit vielen Römer Monath die Reichsstände, welche keine trouppes zu unterhalten haben, anjetzo belegt würden, deswegen Er dann darvorhielte, daß zwar die von Hr. Intendanten gemachte repartition angenommen, zugleich aber bey Hof remonstrirt werden könte, daß man nicht wegen suppression der im Königl. Edikt enthaltenen Königl. Aembter, sondern zu Bezeigung der gegen Ihr Königl. Majest. tragenden allerunterthänigster devotion gantz freywillig zu dem angesonnenen Beytrag sich verstanden und der gewissen Zuversicht wer, daß man im Uebrigen bey der Capitulation und allen Privilegien würde maintenirt und gelassen werden»[1].

Solchen Gründen gegenüber mußten die Ratsherrn einsehen. daß es das beste war, sich zu fügen und die Summe zu bewilligen.

Das Spiel war noch nicht zu Ende. Kaum waren einige Monate verflossen, als es hieß, der König wolle für Aufhebung der Aemter wieder dieselbe Summe, wie das letzte Mal fordern[2].

Man begreift, wenn Güntzer im Rat lebhaft gegen ein

[1] XIII, 1694, 13. August.
[2] XIII, 1695, 12. Februar, drei geheime Stuben.

solches Treiben protestierte und sich gegen den Intendanten, den er als den Urheber der Maßregel betrachtete, in starken Ausdrücken erging[1]. Aber der Prätor brauchte sich kaum noch die Mühe zu nehmen, nach passenden Gründen zu suchen. In Form eines don gratuit wurden die 40000 livres wieder bewilligt.

Die zweite große Steuer war die über das ganze Reich verhängte Capitation. Sie verdiente ihren Namen nicht, denn sie trug mehr den Charakter einer Einkommensteuer. Alle Einwohner wurden nach Beruf und Einkommen in 22 Klassen eingeteilt, innerhalb derer jedes Glied gleich besteuert wurde[2]. Obrechts Einfluß im Rat war schon so gestiegen, daß es ihm schnell gelang, ihn zu beschwichtigen. Daß ein königlicher Befehl vorliege, müsse genügen, um sich zu fügen. Drei Jahre hindurch bis zum Friedensschluß wurde diese Steuer in der Stadt erhoben. Sie soll im ganzen 159000 livres ergeben haben[3].

Fassen wir nun, nachdem wir die einzelnen Beiträge aufgeführt haben, die Gesamtleistungen, die die französische Herrschaft der Stadt während der Amtszeit des Prätors auferlegte, zusammen[4]:

---

[1] «Dießes Begehren seye schnurstracks wieder die mit dem König getroffene Capitulation und rühre von gewissen Leuthen her, die vermeinten, die Statt seye reich, man könnte auf dieße Weis nicht subsistiren und müßte man dem Herrn Intendanten remonstriren, daß er auf sein Temperament bedacht sein müßte»

[2] Vgl. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 409 ff.; XIII, 1695, 28. Januar; 21. Februar.

[3] Nach einer 1781 aufgestellten Liste aller an den Hof geleisteten Beiträge von 1681 ab. Dies Verzeichnis ist übrigens recht ungenau. St. A. AA 2262.

[4] Eine ähnliche Tabelle für die Gesamtzeit bis zur Revolution, an der Hand jüngerer Aktenstücke stellt Engel, S. 141 ff., auf.

1684	Fortifikationsbeitrag	75 000 livr.
1685	Beitrag zur Schleuse	75 000 »
1687	Beitrag zur Erlangung des Moratoriums	45 000 »
1688	ebenso	45 000 »
1689	Beitrag für das Moratorium und die Konfiskation der fremden Schulden	90 000 »
1690	ebenso, nebst einem Beitrag für die Konfiskation der liegenden Güter	95 000 »
1691—1697	je 90 000 livr. für das Moratorium usw.	630 000 »
1692	für Ablösung der käuflichen Aemter	300 000 »
1693	ebendafür	40 000 »
1695	ebendafür	40 000 »
1698—1701	je 60 000 livr. Fortifikationsbeitrag	240 000 »
1695—1697	Erlös der Capitation	159 000 »
	Bau des ersten Lazaretts	30 000 »
	Die halben Baukosten des neuen Lazaretts	80 000 »
	Bau von zwei Magazinen	75 000 »
	Bau von Kasernen	800 000 »
	Gehälter des Stabs und Intendanten, Unterhalt der Kasernen, Lieferung von Holz, Licht 1685 bis 1701, jährlich etwa 100 000 livr.	1 700 000 »
	Gehalt des Prätors und Wohnung 1685—1701, jährlich 5000 livr.	85 000 »
	Sa	4 604 000 livr.

Rechnet man noch dazu den Zinsverlust, den die überlassenen Wohnungen, Magazine, Stifter verursachten, die Verpflegung der Garnison, die laufenden Ausbesserungen an den Wällen und andere nicht berechenbare Auslagen, so mag die Summe der Leistungen an den französischen Staat während der siebzehnjährigen Amtszeit Obrechts auf gut sechs Millionen angewachsen sein, für ein so kleines Gemeinwesen wie die Stadt Straßburg gewiß eine bedeutende Summe.

Von diesen Feststellungen aus müssen wir zu einer wesentlich anderen Beurteilung der städtischen Finanzlage kommen als Jules Schwarz in seiner schon angeführten Schrift. Unter Zugrundelegung eines Rechnungsberichtes Güntzers für das Jahr 1689/90 kommt er zu dem Ergebnis, daß der Stand der Finanzen damals glänzend zu nennen war. Von den 324 406 livr. Einnahmen seien nach Abzug der für Verzinsung

und Amortisation des Schuldkapitals erforderlichen 121 510 livr. noch 202.896 livr. zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse des Gemeinwesens verblieben. Schwarz weiß weder von dem jährlichen Fortifikationsbeitrag, noch von der gerade in diesem Jahr hinzugefügten Summe für die Konfiskation der Schulden. Von den 200 000 livr. mag für die Stadt selbst herzlich wenig übrig geblieben sein. Die Finanzlage verschlechterte sich von Jahr zu Jahr; die Amortisationen hörten allmählich ganz auf. Die Einnahmen gingen ständig zurück, im Jahre 1689 allein um 50 778 livr., weil das 1687 eingeführte Pachtsystem der städtischen Einkünfte infolge des Krieges nicht mehr durchgeführt werden konnte; die Aufnahme immer neuer Anleihen war zur Bestreitung der Beiträge unumgänglich. Bewundernswert und in diesem Sinn freilich günstig zu nennen ist das städtische Finanzwesen, wenn man bedenkt, daß es trotz der schwierigen Verhältnisse dank der Amtsführung von Prätor und Syndikus sich doch immer im Gleichgewicht halten konnte.

Wenn man in der Tatsache der Konfiskation der fremden Schulden einen Bankerott des städtischen Haushalts erblicken will, so ist das gewiß übertrieben. Wie wir sahen, wurde an den schon zerrütteten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und dem Reich durch das Edikt nichts geändert und die Konfiskation war ja nur die Antwort auf die Einziehung städtischer Werte auf deutschem Boden. Der Kredit ist durch diese Maßregel auch nicht geschädigt worden; Anleihen wurden seitdem sehr häufig aufgenommen, allerdings meist als innere Anleihen.

Dem Prätor gebührt wie bei der Restauration des Katholizismus ein hervorragender Anteil an dem Zustandekommen dieser Leistungen zu Gunsten des französischen Staates. Es ist sein Verdienst, trotz der Verschiedenartigkeit der Interessen und der bis ins Einzelne ihm vorgeschriebenen Tätigkeit die hohen Gesichtspunkte nicht aus den Augen verloren zu haben, welchen Maßstab man immer an sein Vorgehen legen mag. Für ihre schweren Opfer war der Stadt schließlich auch eine wertvolle Gegenleistung gewährt: Schutz vor feindlichen An-

griffen und Plünderung. So mochte man diese Abgaben, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, gar wohl als Versicherungsprämie gegen Kriegsgefahren ansehen.

Aber es wäre doch ein zu äußerliches Verfahren, Obrechts Wirksamkeit im französischen Interesse nach der Höhe der bewilligten Summen abzuschätzen. Was er sonst für die Stärkung des französischen Staatsgedankens in der Stadt getan, ist zwar nicht so leicht zu erfassen, aber wohl nicht minder bedeutsam gewesen. Man könnte hinweisen auf die strenge Polizei die er in der Stadt ausübte, auf die Zensur, die über allen nach Straßburg gebrachten politischen Schriften schwebte, auf die Wachsamkeit, mit der er über die Gesinnung der Bürgerschaft den Hof unterrichtete.

Sein Verdienst ist es nicht zum geringsten, daß die während der Ryswiker Friedensverhandlungen in der Stadt so lebhaft aufflackernden Hoffnungen auf Rückkehr zum Deutschen Reich und die daraus entspringenden Unruhen die französische Herrschaft ungefährdet ließen, und daß die Stadt sich endgültig in ihr Schicksal ergab.

Für die französische Herrschaft und das Wohl Straßburgs gleich vorteilhaft war es, wenn er die seit dem Friedensschluß besonders in den oberen Kreisen stark einsetzenden Auswanderungsgelüste tatkräftig einzudämmen suchte. Kühn setzte er sich dabei über die städtische Verfassung, über völkerrechtliche Verträge und den Widerspruch der protestantischen Mächte hinweg.

Von jeher hatte Freizügigkeit zu den Grundgesetzen der Straßburger Republik gehört.

1687 war indes auf Veranlassung des Prätors, um der wegen der religiösen Bedrängnisse einsetzenden Auswanderung entgegenzutreten, für jeden, der die Stadt verließ, eine Gebühr von 10% seines Vermögens eingeführt worden, der sogenannte Beitrag[1]. Begründet wurde diese Forderung damit, daß jeder

[1] XXI, 1687, 12. April.

abziehende Bürger verpflichtet sei, sein Teil zu der Abtragung der während seiner Anwesenheit aufgenommenen Schuldenlast beizutragen.

Aus ähnlichen Gründen hatte man schon einmal während des dreißigjährigen Krieges einen solchen Beitrag eingeführt; von 1624—1637 stand er in Kraft. Artikel 17 des Friedensschlusses von Ryswik bestimmte nun, daß den Bewohnern der dem König überlassenen Gebiete während fünf Jahren der Abzug gestattet sein sollte «sine impedimento absque detractione bonorum».

Trotz des Unwillens, den sein Vorgehen an den protestantischen Höfen, besonders in Schweden erregte, veranlaßte aber Obrecht den Rat, den alten Beitrag weiter zu erheben. Wie er mit sophistischer Begründung darlegte, handelte es sich um keine Auswanderungsgebühr, sondern nur um einen durchaus berechtigten «Beitrag» zur Abtragung der Schuldenlast. Den Minister wußte er zu bestimmen, die endgültige Regelung der Frage im Konzert der Mächte hinzuhalten und so lange zu gestatten, den Beitrag weiter erheben zu lassen[1].

Daß endlich während der Amtszeit des Prätors das französische Staatsbewußtsein in der Stadt Fortschritte gemacht, wer wollte es leugnen? Das stark einströmende französische Element, die immer inniger werdenden Handelsbeziehungen zu den französischen Provinzen, nicht zuletzt die prunkvollen nicht immer berechtigten Siegesfeiern, ein gewisser Stolz des Anteils an der gloire française — wir hören von einer Wirtsstube, die das Schild annimmt «à la renommée française» — schufen schon damals besonders in den katholischen Kreisen ein wenn auch lockeres, unbewußtes Gefühl des Zusammenhangs mit dem Staatsganzen.

Auf eine Einwirkung in nationalem Sinn freilich hinzuarbeiten, dazu hatte der Prätor noch weniger Veranlassung als die Zentrale.

[1] Vgl. darüber die Korrespondenz bei Reuß, Correspondance Intime, S. 56 ff.

Als im Jahre 1685 die französische Regierung in öffentlichen Urkunden den Gebrauch der französischen Sprache verlangte, da schloß er sich denjenigen an, welche die Unausführbarkeit einer solchen Maßregel betonten. Man könnte sich auf gleiche Weise verhalten wie die Ritterschaft und die bischöfliche Regierung, die ihre Akten in beiden Sprachen abfassen wollten[1]. Am Ende seiner Amtszeit hatte die französische Sprache in den eingesessenen Kreisen noch wenig festen Fuß gefaßt. Die Schreiben des Hofs mußten regelmäßig erst ins Deutsche übertragen werden, damit ihr Inhalt den Ratsherren überhaupt verständlich wurde. Ein Ansatz zur Wandlung lag darin, daß zu den wichtigen städtischen Posten nur noch Leute, die im Gebrauch beider Sprachen geübt waren, zugelassen wurden. Daß aber wohl ziemlicher Mangel an solchen Kräften war und man deshalb oft mit weniger geeigneten Bewerbern Vorlieb nehmen mußte, verraten manche in oft recht mangelhaftem Französisch abgefaßten Entwürfe oder Abschriften der Kanzlei.

Auch die Bemühungen des Hofs um Einführung der französischen Kleidertracht fanden beim Prätor nur geringen Anklang. Seine Gleichgültigkeit zog ihm sogar einen Tadel Louvois zu[2]; trotzdem erklärte er im Rat, man müsse den Leuten ihre «Caprices» lassen[3]. Der gewandte Prätor wußte besser, wodurch er sich in Versailles empfehlen konnte.

---

[1] XIII, 1685, 11. Mai.

[2] A. G. 767, Nr. 91. Louvois an Obrecht, 6. August 1686: J'aprends que les habitants de Strasbourg ne font point habiller leurs enfans à la francaise non plus que les personnes qui se marient et que cela tient de ce que les magistrats de ladite ville négligent l'exécution de l'ordonnance qu'ils ont rendue sur ce sujet ce qui m'oblige de vous dire qu'il est bien à propos que vous portiez les magistrats à s'acquitter avec plus de soin des choses qu'ils scavent pouvoir estre agréable au Roy, s'ils veulent que S. M. soit persuadé de leur affection à son service.

[3] Vgl. XXI, 1688, 16. Januar und Coste, S. 160—164.

LEBENSLAUF.

Ich wurde geboren zu Straßburg i. E. am 2. Juli 1888 als Sohn des Regierungs- und Baurats Max Metzenthin. Nach Besuch des Protestantischen Gymnasiums daselbst, das ich nach abgelegter Reifeprüfung im Herbst 1906 verließ, genügte ich zunächst meiner Dienstpflicht beim Inf. Reg. Nr. 136 in Straßburg. Seit 1906 studierte ich in Straßburg Romanische Philologie, Geschichte und Deutsch. Vorlesungen hörte ich bei den Herren Proff. Wiegand, Breßlau, Neumann, Spahn, Gröber, Cloetta, Schultz-Gora, Martin, Henning, Schultz, Ziegler, Bäumker, Reitzenstein, v. Dobschütz; an Uebungen nahm ich teil bei den Herren Proff. Wiegand, Breßlau, Neumann, Spahn, Gröber, Cloetta, Martin, Henning. Am 23. Februar 1913 bestand ich die Prüfung für das höhere Lehramt. 1911—1912 war ich als Hilfslehrer am Lyzeum in Zuoz (Schweiz) tätig gewesen. Ostern 1913 wurde ich der Neuen Realschule in Straßburg zur Ableistung des Probejahrs überwiesen, wo ich bis zum Herbst verblieb, um alsdann in preußische Schuldienste überzutreten.

An dieser Stelle möchte ich nicht verfehlen, Herrn Prof. Wiegand meinen Dank auszusprechen für die stete Förderung, die er auch in Zeiten schwerer Krankheit dieser Arbeit angedeihen ließ. Dank gebührt auch den Herren Direktoren und Archivaren an den Archiven zu Straßburg und Paris für liebenswürdige Bemühungen und wertvolle Winke.